

Fachliche Empfehlungen
zur Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung
gemäß § 28 SGB VIII
– Fortschreibung –



Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses
vom 22. Juli 2020

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

Fachliche Empfehlungen zur Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII

– Fortschreibung –

Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses

vom 22. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	4
1. Einleitung	6
2. Historischer Kontext	8
3. Rechtliche Grundlagen	10
3.1 Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung	10
3.2 Ergänzende Vorschriften	11
3.3 Regionaler Versorgungsauftrag, Zuständigkeit	12
4. Zielgruppe	13
5. Merkmale der Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung	14
5.1 Multidisziplinarität	15
5.2 Besonderheiten des Zugangs	15
5.3 Freiwilligkeit und Beratung unter Auflagen	17
5.4 Verschwiegenheit	17
5.5 Kostenbeitragsfreiheit	18
6. Leistungsspektrum	19
6.1 Leistungsvoraussetzungen und Ziele der Leistung	19
6.2 Leistungsinhalte der Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung	20
6.2.1 Herstellen einer Vertrauens- und Arbeitsbeziehung	20
6.2.2 Diagnostik	20
6.2.3 Gemeinsame Zieldefinitionen und Aushandlung der Ausgestaltung der Hilfe	23
6.2.4 Beratung und pädagogisch-therapeutische Unterstützung	23
6.2.5 Unterstützung bei der Bewältigung interfamiliärer Beziehungskonflikte und bei Trennung und Scheidung	26
6.2.6 Einbeziehung des sozialen Umfelds in die Beratung	27
6.2.7 Mitwirkung bei der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII	27
6.2.8 Gemeinsame Evaluation der erreichten Ziele am Ende der Beratung	28
6.2.9 Ergänzende weiterführende Hilfen und Nachsorge	29
6.2.10 Supervision und kollegiale Intervention	29

6.3 Fachliche Entwicklungsaufgaben der Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung und künftige Herausforderungen	30
6.3.1 Inklusive Beratung	30
6.3.2 Erziehungsberatung in schulischen Ganztagesangeboten	32
6.3.3 Migrationssensible Beratung	34
6.3.4 Diversity = Vielfalt in der Gesellschaft	35
7. Schutz bei Kindeswohlgefährdung	37
7.1 Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII	37
7.1.1 Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte im Beratungssetting	39
7.1.2 Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII	40
7.1.3 Erziehungsberatung als Hilfe zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung	41
7.2 Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b SGB VIII	41
8. Kooperation / Vernetzung	43
8.1 Vernetzung	43
8.2 Kooperation im Einzelfall	43
8.2.1 Kooperation mit den Diensten des Jugendamtes	44
8.2.2 Kooperation mit weiteren Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe	45
8.2.3 Kooperation mit der Schule	47
8.2.4 Kooperation mit dem Gesundheitswesen	48
8.2.5 Kooperation mit dem Familiengericht	51
9. Rahmenbedingungen	53
9.1 Vereinbarungen über Leistungen und Finanzierung	53
9.1.1 Leistungsvertrag/-vereinbarung	54
9.1.2 Finanzierungsmodell	55
9.1.3 Übertragung von zusätzlichen speziellen Aufgaben über Zusatzvereinbarungen	56
9.1.4 Förderrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales	57
9.2 Organisatorischer Rahmen	58
9.2.1 Statistikverpflichtung	58
9.2.2 Gesamtverantwortung und Qualitätsentwicklung	58
9.2.3 Räumliche Ausstattung	59
9.3 Personal	60
9.3.1 Fachkräftegebot	60
9.3.2 Berufliche Grundqualifikationen der Fachkräfte	60
9.3.3 Zusatzqualifikationen / Fortbildung	61
9.3.4 Supervision und kollegiale Intervention	62
9.4 Strukturelle Herausforderungen	63

10. Steuerung	65
10.1 Regionale Steuerung	65
10.1.1 Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JuBB)	65
10.1.2 Personalbemessung der Erziehungsberatung	66
10.2 Steuerung im Einzelfall durch das Jugendamt	66
 11. Datenschutz / Verschwiegenheitspflicht / Beratungsdokumentationen und -unterlagen	 69
11.1 Datenschutz SGB I, SGB VIII, SGB X	70
11.2 § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen	72
11.3 Beratungsdokumentationen und -unterlagen	73
11.3.1 Führung von Beratungsdokumentationen und -unterlagen	73
11.3.2 Einsicht in Beratungsdokumentationen/-unterlagen und Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten durch Ratsuchende	74
11.3.3 Aufbewahrung und Vernichtung von Beratungsdokumentationen und -unterlagen	74
 Anhang	 77
 I. Grafik: Die unterschiedlichen Zugangswege zur Erziehungsberatung	 77
II. Grafik: Leistungsinhalte der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII	77
III. Förderrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales	78
IV. Zusammenarbeit zwischen Schulen und Erziehungsberatungsstellen in Bayern	83
V. Literatur- und Quellenverzeichnis	87
VI. Abbildungsverzeichnis	93
VII. Weiterführende Links	93
VIII. Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses des Bayerischen Landesjugendhilfe- ausschusses zur Erstellung fachlicher Empfehlungen zur Erziehungsberatung im Kontext der Hilfen zur Erziehung (§ 28 SGB VIII)	94

Vorwort

Mit Anfang 20 macht man sich über alles Mögliche Gedanken, nur nicht über das Älterwerden. Warum auch? Gefühlt hat das Leben gerade erst richtig angefangen. Im Gegensatz dazu sind fachliche Empfehlungen mit über 20 Jahren schon ganz schön „in die Jahre gekommen“ und bedürfen deshalb dringend einer kompletten „Rundumerneuerung“. Dies trifft auch auf die fachlichen Empfehlungen zur Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) aus dem Jahre 1998 zu.

Seit dieser Zeit hat sich das Aufgabenspektrum der Erziehungsberatung immens weiterentwickelt und neue Themenfelder wie z. B. Inklusion oder Online-Beratung sind dazugekommen. Darüber hinaus erfordern gesetzliche Neuerungen – insbesondere durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG), die 2012 in Kraft getretene Neufassung des achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie die Einführung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) – eine generelle Überprüfung und Fortschreibung der bisherigen fachlichen Empfehlungen. Und nicht zuletzt § 79a SGB VIII verlangt verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe, d. h. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist nunmehr in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Pflicht.

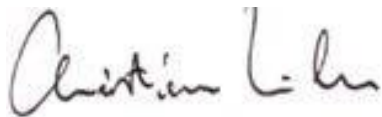
So beschloss der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss im Oktober 2015 die Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses mit dem Auftrag, gemeinsam mit der LAG Erziehungsberatung Bayern die fachlichen Empfehlungen zur Erziehungsberatung im Kontext der Hilfen zur Erziehung (§ 28 SGB VIII) fortzuschreiben und aktuellen Entwicklungen anzupassen. Da diese in einem mehrjährigen Prozess entstanden sind, wurde der Großteil der Inhalte weit vor der Corona-Pandemie erarbeitet, welche ab März 2020 die Arbeit in der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe grundlegend veränderte. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung waren die Ausmaße der Veränderungen noch nicht endgültig abzusehen. Aus diesem Grund werden die daraus resultierenden Erfahrungen gebündelt zu einem späteren Zeitpunkt an anderer Stelle themenübergreifend in einer weiteren Publikation des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt aufgegriffen.

Die hier vorliegende aktuelle Fortschreibung der fachlichen Empfehlungen zur Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, die vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss in seiner 145. Sitzung am 22.07.2020 verabschiedet wurde, präsentiert umfassend neue Inhalte und trifft nun auch Aussagen u. a. zu den Themenbereichen Schutz bei Kindeswohlgefährdung, Kooperation / Vernetzung, Steuerung sowie Datenschutz.

Bedanken möchten wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Ad-hoc-Ausschusses, die mit ihrer fachlichen Kompetenz, konstruktiven Beiträgen und großem Engagement maßgeblich an der Erstellung dieser fachlichen Empfehlungen mitgewirkt haben.

Die Qualität erbrachter Leistungen in den Hilfen zur Erziehung hängt direkt von der Fachkompetenz der hilfestuernden und hilfedurchführenden Fachkräfte ab. Wir sind zuversichtlich, mit dieser Veröffentlichung den Fachkräften, die in der Erziehungsberatung und im Allgemeinen Sozialen Dienst tätig sind, gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII fundierte sowie praxisnahe Empfehlungen und Orientierung in diesem Arbeitsfeld geben und zu einer einheitlichen Praxis in Bayern beitragen zu können.

München, im Juli 2020



Dr. Christian Lüders

Vorsitzender des
Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses



Hans Reinfelder

Leiter der Verwaltung des
ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

1. Einleitung

Die vorliegenden fachlichen Empfehlungen zur Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 28 SGB VIII beschreiben diese Hilfeform umfassend und geben Hinweise zu ihrer Ausgestaltung. Die fachlichen Empfehlungen richten sich vorwiegend an die Fachkräfte in den Jugendämtern und Erziehungsberatungsstellen sowie an weitere Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe. Zudem können sie für die Fachkräfte in Beratungsstellen, aus dem Gesundheitswesen, dem Schul- und Bildungsbereich, der Behindertenhilfe und für die weitere Fachöffentlichkeit von Interesse sein.

Die „Pflege und Erziehung der Kinder“ durch die Eltern ist ein Recht, zugleich aber auch ihre Pflicht, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht (Art. 6 Abs. 2 GG). Die vielfältigen kindlichen Grundbedürfnisse nach Nahrung, Schutz, Geborgenheit und Sicherheit, aber auch nach Autonomie, Verantwortung, Bildung und Teilhabe fordern alle Erwachsenen in ihrer Erziehungsaufgabe heraus. Gelingt es im Rahmen der Familienbeziehungen nicht ausreichend, den Bedürfnissen der Familienmitglieder und auch den Besonderheiten der Kinder gerecht zu werden, signalisiert das Kind möglicherweise in seinem Verhalten, dass seine Entwicklung gefährdet oder blockiert ist. Diese Zusammenhänge und Wechselwirkungen begründen die Notwendigkeit einer beratenden und pädagogisch wie psychologisch gut fundierten Hilfe. Diese soll Eltern, aber auch Kinder und Jugendliche zur Reflexion der Beziehungen, ihres Umgangs miteinander sowie daraus resultierender kindlicher und familiärer Probleme anregen und dabei ihre Kompetenzen und eigenen Ressourcen sichtbar machen, um dadurch eine gelingende kindliche Entwicklung zu unterstützen.

Das SGB VIII – Aches Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) definiert seit 1990 Erziehungsberatung mit einem eigenen Leistungsparagraf (§ 28 SGB VIII) als eine Hilfe zur Erziehung mit einem Rechtsanspruch der Eltern. Die Durchführung dieser Hilfeform – in einem multidisziplinären Team und mit der Anwendung unterschiedlichster Methoden – wurde in den flächendeckend vorhandenen (Erziehungs-)Beratungsstellen verortet.

Da der § 28 SGB VIII zwar Unterstützung bei Trennung und Scheidung, aber auch in anderen Bereichen vorsieht, gibt es Überschneidungen zu weiteren Beratungsangeboten:

- § 16 Abs. 2 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie),
- § 17 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung),
- § 18 SGB VIII (Beratung alleinerziehender Mütter und Väter bei der Ausübung der Personensorge und beim Umgang).

Diese Beratungsformen sind nicht als Hilfe zur Erziehung definiert. Gleichwohl werden in den Erziehungsberatungsstellen all diese Beratungsangebote und auch die präventive Förderung der Erziehung in der Familie durch Familienbildungsangebote erbracht. Erziehungsberatung leistet auch bei den Weiterentwicklungen des SGB VIII im Kinderschutz, den frühen Hilfen und für alle Familien in besonderen Lebenslagen einen wichtigen Unterstützungsbeitrag.

Erziehungsberatung ist ein sehr persönliches, notwendigerweise vertrauliches und geschütztes Angebot für Eltern und Familien, die meist aus Eigeninitiative Hilfe und Rat suchen. Die Erziehungsberatung ist ein Seismograf für gesellschaftliche Veränderungen und ihre Auswirkungen auf die Familien. Erziehungsberatung ist entsprechend der Bundesstatistik die am häufigsten in Anspruch genommene und eine kostengünstige Hilfe zur Erziehung.

Die vorliegenden fachlichen Empfehlungen beschreiben ausschließlich die Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung mit den zugehörigen Leistungsinhalten, fachlichen Kennzeichen und Merkmalen und ihren Schnittstellen. Sie sollen zu einem besseren Wissen über die Erziehungsberatung und zur Qualitätsentwicklung dieser Hilfe zur Erziehung beitragen.

Auftretende Redundanzen sind gewollt, um den Fachkräften die Möglichkeit zu geben, je nach Bedarf in einzelnen Kapiteln wie in einem Lexikon nachschlagen zu können – und nicht die gesamten Empfehlungen als „Buch“ lesen zu müssen.

2. Historischer Kontext

Erziehungsberatung ist die wohl älteste ambulant beratende Hilfe. Bereits 1906 wurde in Berlin die „Medico-pädagogische Poliklinik für Kinderforschung, Erziehungsberatung und ärztlich erzieherische Behandlung“ gegründet. Dies gilt für die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke) als die Geburtsstunde institutioneller Erziehungsberatung in Deutschland.

1909 wurde von dem Psychiater W. Healy die erste Child Guidance Clinic in Chicago/USA eröffnet. 1918 gründete Alfred Adler die erste Kinderberatungsstelle in Wien. In der Folge wurden in Wien 28 Beratungsstellen aufgebaut. Der Name „Erziehungsberatungsstelle“ geht auf diese Gründungen durch Alfred Adler zurück.

Die Initiative für die Einrichtung dieser neuen Form von Beratung ging im Wesentlichen von Ärzten aus, die angesichts der Armut und Verelendung von Familien durch die Industrialisierung und der prekären Situation von Familien nach dem ersten Weltkrieg sozial engagiert handelten. Von Anfang an war die fachliche Ausrichtung der Beratung von einer ganzheitlichen Sicht geprägt: Es war ein wissenschaftliches Interesse vorhanden, um ärztliches Wissen über körperliche Vorgänge mit Entwicklungspsychologie und neuen (psychoanalytischen) Ideen über seelische Prozesse und Psychotherapie zu verbinden. Dabei war auch die Vorstellung handlungsleitend, positive Veränderungen in der kindlichen Entwicklung durch eine Beratung der Eltern in Erziehungsfragen zu bewirken. 1924 wurde so die „Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen“ im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz aufgenommen und den Jugendämtern als Aufgabe in Städten über 10.000 Einwohner vorgeschrieben. Bis 1933 entstanden so etwa 80 Erziehungsberatungsstellen in Deutschland.

In der Zeit von 1933 bis 1945 wurden diese Beratungsstellen wieder aufgelöst und ein hierarchisches System kontrollierender und gleichgeschalteter Beratungsstellen im Rahmen der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) aufgebaut. Die Beratung wurde zum großen Teil von ideologisch geschulten Laien durchgeführt.

Nach dem Krieg begann der Neuaufbau von Beratungsstellen auf der Grundlage von Initiativen engagierter Fachleute, konfessionellen oder anderen freien Trägern sowie einzelnen Kommunen, vor allem von Großstädten (für Bayern vgl. Übersicht von Harnatt, 2009). Zum Teil wurden in Bayern Beratungsstellen durch die amerikanische Besatzungsmacht nach dem Beispiel der „Child Guidance Clinics“ initiiert, die bereits eine

multidisziplinäre Teamstruktur vorsahen. Die erste bayerische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche wurde 1948 beim Sozialreferat der Stadt München gegründet.

Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe zu stärken und zu unterstützen, wurde zunehmend als eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe erkannt. Im Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) von 1961 wurde in § 5 Abs. 1 „die Beratung in Fragen der Erziehung“ als Aufgabe der Jugendwohlfahrt definiert. Das Jugendamt solle für „die Wohlfahrt der Jugend erforderliche Einrichtungen (...) fördern und ggfs. (...) schaffen“. So wurde die finanzielle Förderung der Erziehungsberatungsstellen in Bayern 1962 auch aus dem Bayerischen Landtag heraus gefordert und politisch beschlossen. Am 14. September 1979 trat die „vorläufige Richtlinie zur Förderung von Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen“ in Kraft, die einen flächendeckenden Ausbau von Erziehungsberatungsstellen in Bayern zur Folge hatte. Inzwischen gibt es in Bayern in den 71 Landkreisen und 25 kreisfreien Städten insgesamt 125 Hauptstellen. Zusammen mit den Außenstellen finden die Familien etwa 180 wohnortnahe Angebote der Erziehungsberatung.

Im Rahmen der Subsidiarität übernehmen in Bayern vor allem freie Träger als Partner der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe den Aufbau und Betrieb der Erziehungsberatungsstellen. 89 % der Stellen befinden sich derzeit in freier Trägerschaft, 11 % in kommunaler Trägerschaft.

Pro Jahr werden bayernweit circa 64.000 Kinder und ihre Familien beraten. Etwa 180.000 Personen werden dabei in die Beratung mit einbezogen.

Aus dieser geschichtlichen Entwicklung heraus wird deutlich, dass Erziehungsberatung von Anfang an als fachliches Hilfsangebot an institutionell dafür vorgesehenen Orten verankert wurde, nämlich den danach benannten Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen.

3. Rechtliche Grundlagen

Die Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung ist in § 28 SGB VIII geregelt. Danach sollen Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

3.1 Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung

Die Leistung Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII ist als Hilfe zur Erziehung originäre Aufgabe des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Sie kann von diesem selbst oder gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII von einem anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe in Erziehungsberatungsstellen oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen erbracht werden. Adressaten dieser Norm sind alle Kinder, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberatung befasst sich mit der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, mit der Lösung von Erziehungsfragen sowie der Unterstützung bei Trennung und Scheidung (§ 28 Satz 1 SGB VIII). Hierin liegt die Abgrenzung zu einer rein informatorischen Beratung. Die Inhalte reichen von konkreten Erziehungsfragen bis hin zur Entwicklung von Möglichkeiten des besseren Umgangs mit bestehenden Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen oder Lernschwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen. Dabei wird das familiäre und soziale Umfeld mit einbezogen.

Einen besonderen Stellenwert erhält die Thematik der „Trennung und Scheidung“ (vgl. § 28 Satz 1 SGB VIII). Hier besteht eine Schnittstelle zu den §§ 17 und 18 SGB VIII.

Entscheidend in der Erziehungsberatung ist die inter- und multidisziplinäre Arbeitsweise (§ 28 Satz 2 SGB VIII). Die Fachkräfte kommen vorrangig aus den Fachrichtungen Soziale Arbeit und Psychologie und verfügen in der Regel über spezifische Zusatzausbildungen. Ergänzt werden die Teams konsiliarisch im Einzelfall durch Fachkräfte der Medizin und der Rechtswissenschaften (insbesondere im Kontext der Trennungs- und Scheidungsberatung). Aufgrund der multidisziplinären personellen Besetzung wird ein differenzierter Zugang zur Situation der Ratsuchenden, die Einbeziehung unterschiedlicher Sichtweisen sowie eine flexible Auswahl der Methoden ermöglicht.

3.2 Ergänzende Vorschriften

Die Voraussetzungen der Gewährung von Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung definiert § 27 SGB VIII. Danach hat ein Personensorgeberechtigter einen Leistungsanspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Erziehungsberatung für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Kinder und Jugendliche haben gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

[Anmerkung: Im Zuge einer möglichen SGB VIII Reform wird derzeit diskutiert, künftig einen Beratungsanspruch für junge Menschen ohne Not- und Konfliktlage zu formulieren.]

Einem jungen Volljährigen können Leistungen nach § 28 SGB VIII gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist (§ 41 SGB VIII). Die Hilfe endet in der Regel mit Vollendung des 21. Lebensjahres, sie kann in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Die Erziehungsberatung kann auch als ambulante Hilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Betracht kommen. Anspruchsberechtigt ist in diesem Fall der junge Mensch selbst. Im Mittelpunkt steht dann die Behandlung der Abweichung der seelischen Gesundheit sowie der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung.

Aufgrund der niedrigschwelligen Zugangsmöglichkeiten wird nur in besonderen Fällen ein Hilfeplanverfahren gem. § 36 Abs. 2 SGB VIII durchgeführt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Vermittlung an die Erziehungsberatungsstelle durch das Jugendamt erfolgt und die Ziele der Beratung im Hilfeplanverfahren mit allen Beteiligten festgelegt werden. Die im Hilfeplan getroffenen Feststellungen über den Hilfebedarf und die vereinbarten Leistungen sollen halbjährlich und darüber hinaus anlassbezogen auf ihre weitere Notwendigkeit und Eignung hin überprüft und fortgeschrieben werden. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung empfiehlt unabhängig davon eine interne Überprüfung der Hilfeleistung bei einer Überschreitung eines Zeitraumes von einem Jahr oder von zwanzig Beratungskontakten.

3.3 Regionaler Versorgungsauftrag, Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit für Angebote der Erziehungsberatung liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (§§ 69, 85 SGB VIII, Art. 15, 16 AGSG). Diese sollen gem. § 79 SGB VIII gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Sie kooperieren hierzu gemäß § 4 SGB VIII mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus §§ 86 ff. SGB VIII. Im Sinne eines niedrigschwelligen Zugangs (§ 36a Abs. 2 SGB VIII) wird empfohlen, Erziehungsberatung auch über kommunale Grenzen hinaus zu gewähren.

Hinsichtlich der geforderten Pluralität und Trägervielfalt (§ 5 SGB VIII) sollte es auch möglich sein, eine Erziehungsberatungsstelle eines anderen Trägers aufsuchen zu können.

In Bayern gibt es flächendeckend rund 180 Erziehungsberatungsstellen inklusive Nebenstellen und Außensprechstunden, die durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales jährlich gefördert werden.

4. Zielgruppe

Erziehungsberatung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt unter Berücksichtigung des § 9 SGB VIII (Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen) Kinder und Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte (z. B. Großeltern, Pflegeeltern, Adoptiveltern), um eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung sicherzustellen (vgl. § 28 SGB VIII). Hierunter ist das gesamte Familiensystem in seiner jeweiligen Ausgestaltung zu fassen wie beispielsweise auch Familien in Trennung und Scheidung, einzelne Elternteile, alleinerziehende Mütter und Väter und junge Volljährige.

Erziehungsberatung versteht sich als niedrigschwellige Hilfe und ist Teil der örtlichen psychosozialen Grundversorgung und der Krisenhilfe. Im Mittelpunkt steht vorrangig der persönliche Kontakt („face to face“) zu der oben genannten Zielgruppe, wobei – wenn sinnvoll und möglich – als weiterer Adressat das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen mit einbezogen werden soll.

Darüber hinaus sind auch Fachkräfte der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, aus Schule, Gesundheitswesen und anderen psychosozialen Diensten Adressaten von Erziehungsberatung. Sie stellen im Rahmen ihrer Tätigkeit und bei entsprechendem Bedarf Zugang und Kontakt zur Erziehungsberatung her.

5. Merkmale der Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung

Erziehungsberatung ist eine ambulante Leistung der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der Hilfen zur Erziehung. Die vom Gesetzgeber bewusst gewählte Niedrigschwelligkeit, die es Eltern, jungen Menschen, Familien oder sonstigen Erziehungsberechtigten ermöglicht, sich direkt an eine Erziehungsberatungsstelle zu wenden, unterscheidet die Erziehungsberatung von den anderen Hilfeformen. Dennoch setzt die Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung die Feststellung eines erzieherischen Bedarfs voraus, der die Notwendigkeit der Hilfeleistung begründet (§ 27 SGB VIII).

Erziehungsberatung soll allen Familienformen aus allen sozialen Schichten offenstehen und sich an der jeweiligen individuellen erzieherischen Bedarfslage orientieren. Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung stehen dabei vorrangig die Kinder / Jugendlichen und ihre Bedarfe im Fokus. Erziehungsberatung unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben und ihrer spezifischen Lebenssituation. Erziehungsberatung stärkt aber auch Eltern in ihren Kompetenzen, damit sie die Herausforderungen des Familienalltags bewältigen können. Daher ist deren aktive Mitwirkung von besonderer Bedeutung.

Erziehungsberatung ist insbesondere gekennzeichnet durch den niedrigschwelligen Zugang, die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme, die Kostenfreiheit der Leistung, die multidisziplinäre Zusammensetzung des Fachteams, den Schutz des Privatgeheimnisses und den besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (vgl. Kap. 11.1 und 11.2) sowie durch das vielfältige ambulante Beratungsangebot in Form von beispielsweise Einzelberatung, Elternberatung, Kinder- und Jugendlichenberatung, Familienberatung, unterschiedlichsten Formen der Gruppenberatung, Beratung von Fachkräften anderer Einrichtungen und Dienste.

Psychotherapeutische Kompetenzen bei der Gestaltung der Beratungsprozesse und psychotherapeutische Interventionen gehören ebenfalls zum Leistungsangebot im Rahmen von Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung, sind jedoch eingebettet in pädagogische und beratende Prozesse und folgen den Aufgaben und Zielen der Erziehungsberatung als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe.

Erziehungsberatung ist im Kontext der Hilfen zur Erziehung eher als kurzfristige Hilfe angelegt, kann aber durchaus auch längerfristig durchgeführt werden. Langfristige Therapien sind jedoch nicht Aufgabe der Beratungsstellen. Bei psychotherapeutischen Angeboten im Rahmen der Erziehungsberatung ist deshalb zu prüfen, ob nicht die Heilung von

krankheitswertigen Störungen nach SGB V ohne Bezug zu den Aufgaben nach § 28 SGB VIII im Vordergrund steht. Klientinnen und Klienten sollen in diesen Fällen in Angebote des Gesundheitswesens weitervermittelt oder zusätzlich zu psychotherapeutischen Heilbehandlungen motiviert werden.

Das Vorgehen in der Erziehungsberatung unterliegt den ethischen Standards institutioneller Beratung (DAKJEF, 2003). Beraterinnen und Berater beachten die Integrität und Würde der Ratsuchenden und setzen sich für den Erhalt und den Schutz fundamentaler menschlicher Rechte ein. Erziehungsberatung ist im Sinne einer grundlegenden Akzeptanz von Diversität offen für alle: gleich welchen Geschlechts, welcher Nationalität, welcher Ethnie, unabhängig von politischer, weltanschaulicher, sexueller oder religiöser Orientierung. Insbesondere eine Orientierung an den Kinderrechten sowie eine weltanschaulich offene Haltung – unabhängig von der Trägerschaft – gehören zu den Grundprinzipien der Erziehungsberatung.

5.1 Multidisziplinarität

Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung wird nicht von einer einzelnen Fachkraft, sondern nach § 28 Abs. 2 SGB VIII konstitutiv im Rahmen aller Möglichkeiten eines multidisziplinären Teams angeboten, das mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut ist.

Durch die gesetzlich vorgeschriebene multidisziplinäre personelle Besetzung, insbesondere staatlich anerkannter Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen und Psychologinnen / Psychologen, sollen die vorhandenen Kompetenzen und Angebote bedarfsgerecht eingesetzt werden. Dies ermöglicht einen differenzierten Zugang zur spezifischen Situation der Klientinnen und Klienten, die Einbeziehung unterschiedlicher Sichtweisen und eine besondere Flexibilität bei der Auswahl der Beratungs- und Therapieangebote.

Für die Tätigkeit in der Erziehungsberatung empfiehlt sich darüber hinaus eine auf das Arbeitsfeld bezogene Zusatzqualifikation (vgl. Kap. 9.3.3).

5.2 Besonderheiten des Zugangs

Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII soll so ausgestaltet sein, dass Ratsuchende diese Hilfeleistung gem. § 36a Abs. 2 SGB unmittelbar und ohne vorhergehende Beteiligung des Jugendamts in Anspruch nehmen können (vgl. Kap. 3.3). Dieser niedrighschwellige Zugang zu dem Beratungsangebot ermöglicht Eltern, Kindern, Jugendlichen und anderen Erziehungsberechtigten eine frühe Kontaktaufnahme. Das ebenfalls niedrighschwellige

Anmeldeverfahren – telefonisch, per Kontaktformular, E-Mail, persönlich – vor Beginn der Hilfe soll den Ratsuchenden den Erstkontakt zur Beratungsstelle erleichtern. Auf Wunsch kann die Beratung auch anonym erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit sollten zusätzliche Krisentermine angeboten werden. Bei Vorliegen entsprechender Kooperationsvereinbarungen kann zudem – bei Zustimmung durch die Familie – eine Anmeldung durch den Kooperationspartner erfolgen (z. B. Familien mit Migrationshintergrund bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten).

Um eine gute Erreichbarkeit zu gewährleisten, sollte Erziehungsberatung möglichst wohnortnah angeboten werden. Damit sich alle Ratsuchenden in der Beratungsstelle willkommen fühlen, sind – soweit möglich – noch zusätzliche Voraussetzungen zu schaffen wie etwa bauliche Veränderungen im Kontext der Barrierefreiheit. Zudem bedarf es ggf. einer sprachlichen Unterstützung, z. B. durch Dolmetscher, damit eine uneingeschränkte Verständigung möglich ist. Weiterhin ist eine kontinuierliche und ansprechende Öffentlichkeitsarbeit unerlässlich, um nicht nur die Bevölkerung über das Angebot zu informieren, sondern vielmehr auch Zielgruppen der Erziehungsberatung, die bisher eher seltener erreicht werden konnten – z. B. Regenbogenfamilien oder Familien mit behinderten Kindern / Jugendlichen – den Weg in die Beratungsstelle zu erleichtern.

Beratungen können auch aufsuchend im Rahmen eines Hausbesuchs durchgeführt werden, beispielsweise zur besseren Einschätzung der Lebenssituationen von Familien oder bei vorübergehenden Erkrankungen eines Elternteils. Ebenso können Hausbesuche bei Jugendlichen, die sich weigern, die Wohnung zu verlassen, bei Überlastung der Eltern etc. oder auch auf besonderen Wunsch von Ratsuchenden angeboten werden.

Die Beratungsstellen sollten zudem weitere Formen des Kontakts zu besonders belasteten Familien, spezifischen Risikogruppen und Klientinnen / Klienten entwickeln, die nicht von sich aus den Weg in die Beratung finden (vgl. LAG, 2009). Dies kann z. B. Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil (Sprechstunden und Kooperation mit der Erwachsenenpsychiatrie), Eltern von Schreibabys und jugendliche Mütter (Kooperation im Netzwerk Frühe Hilfen), Familien in prekären Lebenslagen (Anlaufstellen vor Ort in Brennpunkten, Kindertageseinrichtungen und Schule), benachteiligte Familien mit Migrationshintergrund / Flüchtlinge (besondere Kooperationsformen im migrationsspezifischen Hilfenetz) oder Familien mit behinderungsbedingten Einschränkungen betreffen. In diesem Zusammenhang bietet Erziehungsberatung aufsuchend in Familienzentren, Kindertageseinrichtungen, Mehrgenerationenhäusern, sozialen Brennpunkten / Stadtteileinrichtungen, Schulen, Kliniken etc. neue Lösungs- und Kooperationsansätze an.

Eine wachsende Bedeutung in der Umsetzung des niedrigschwelligen Unterstützungsangebots kommt den digitalen Medien zu. Durch virtuelle Beratung ist es möglich, hoch belastete Jugendliche und junge Erwachsene, aber auch Eltern über das Internet zu erreichen. Die Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (<https://www.bke-beratung.de>, letzter Zugriff am 24.07.2020) und die Anmeldemöglichkeiten über die Webseiten der Beratungsstellen sind Beispiele, die dem Prinzip der Niedrigschwelligkeit und dem veränderten Kommunikationsverhalten der Ratsuchenden Rechnung tragen. Ein nicht unerheblicher Anteil der virtuell beratenen Menschen wechselt im Verlauf einer Beratung an eine Beratungsstelle.

Neben der direkten Inanspruchnahme von Erziehungsberatung besteht ein weiterer Zugangsweg über das Jugendamt. Dieses kann Familien – wenn nötig – Unterstützung durch erzieherische Hilfen anbieten. Dabei kann auch Erziehungsberatung als die für die jeweilige Familie notwendige und geeignete Familie in Betracht kommen.

Erziehungsberatung wird dann im Rahmen einer Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII als die notwendige und geeignete Hilfe durch das Jugendamt förmlich gewährt (vgl. Kap. 10.2).

5.3 Freiwilligkeit und Beratung unter Auflagen

Es gehört zu den Grundsätzen der Arbeit in der Erziehungs- und Familienberatung, dass sich der überwiegende Teil der Familien freiwillig für einen Beratungsprozess entscheidet. Grundsätzlich haben Familien auf fünf unterschiedlichen Wegen Zugang zur Erziehungsberatung:

- freiwillig aus eigener Initiative,
- freiwillig aufgrund einer Empfehlung,
- hilfeplanbasiert durch das Jugendamt,
- dringende Empfehlung mit Hinweis auf möglicherweise folgende Sanktionen,
- angeordnet über gerichtliche Auflagen.

In sämtlichen Konstellationen ist es Aufgabe der Fachkräfte in der Erziehungsberatung, gemeinsam mit allen Beteiligten eine Motivation zur Veränderung der Erziehungssituation in der Familie zu erarbeiten.

5.4 Verschwiegenheit

Die Grundvoraussetzung für einen gelingenden Beratungsprozess ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Ratsuchenden und Beratenden. Die Beraterinnen und

Berater unterliegen der Schweigepflicht (§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen – vgl. Kap. 11.2) und dem Sozialdatenschutz (vgl. Kap. 11.1).

Der Austausch von Informationen mit Dritten über die Lebenssituation der Familie oder über Beratungsinhalte ist nur dann möglich und zulässig, wenn die Beteiligten in geeigneter Form ihr Einverständnis erklärt haben. Zur besonderen Situation in Kinderschutzfällen wird auf Kapitel 7 verwiesen.

5.5 Kostenbeitragsfreiheit

Wie bei allen ambulanten Leistungen wird gemäß § 91 Abs. 1 SGB VIII kein Kostenbeitrag für die Beratung erhoben. Auch dies trägt zur Niedrigschwelligkeit des Hilfeangebots bei.

6. Leistungsspektrum

6.1 Leistungsvoraussetzungen und Ziele der Leistung

Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung ist eine individuelle personenbezogene Dienstleistung. Sie wird einzelfallbezogen oder im Gruppensetting durchgeführt, wobei diagnostische, beraterische und therapeutische Methoden zum Einsatz kommen. Die Bedarfe der Ratsuchenden, die Ziele der Hilfe zur Erziehung sowie die möglichen Maßnahmen und Angebote sollen gemeinsam und transparent erarbeitet, im Beratungsprozess flexibel fortgeschrieben und zum Ende die Zielerreichung analysiert werden.

Darüber hinaus spielen Aufgaben der Vernetzung und präventive Angebote eine besondere Rolle, die in Kapitel 8 ausführlich beschrieben werden.

Für die Leistungen nach den §§ 17,18 SGB VIII, die ebenfalls durch die Erziehungsberatungsstellen erbracht werden, wird auf die entsprechende Arbeitshilfe „Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Trennung und Scheidung nach §§ 17, 18, 50 SGB VIII“ des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (2016) verwiesen.

Grundsätzliche Ziele der Erziehungsberatung sind:

- Stärkung, Wiederherstellung, Sicherung und Stabilisierung der elterlichen Erziehungskompetenz in der Familie,
- Unterstützung einer gelingenden und dem Kind entsprechenden körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung,
- Mobilisierung von individuellen und familiären Ressourcen / Selbsthilfepotenzialen,
- Förderung der kindlichen sozialen, emotionalen und kognitiven Kompetenzen,
- Klärung von psycho-sozialen Hintergründen und Entwicklung von Lösungswegen für gelingende Erziehungshaltungen und zur Bewältigung intrafamiliärer Beziehungskonflikte (Mutter – Vater – Kind – Geschwister – erweiterte Familie),
- Unterstützung und Begleitung von Familien bei Trennung und Scheidung (vgl. Kap. 6.2.5),
- Herstellen von unterstützenden sozialen Kontexten für das Kind und die Familie.

Für ein Gelingen der Erziehungsberatung ist eine grundlegende Bereitschaft und Fähigkeit der Familienmitglieder zur (Selbst-)Reflexion und zu Veränderungsprozessen erforderlich.

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist das Selbsthilfepotenzial der Familie: Erziehungsberatung soll die Erziehungs- und Familiensituation in einem vertretbaren Zeitrahmen – in der Regel wenige Monate – so unterstützen, dass die Familie in der Lage ist, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Erziehung und Entwicklung (wieder) selbst zu (gewähr-)leisten.

6.2 Leistungsinhalte der Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung

6.2.1 Herstellen einer Vertrauens- und Arbeitsbeziehung

Im Erstgespräch, das als Aushandlungsprozess verstanden werden kann, und den unmittelbar nachfolgenden Stunden ist es Aufgabe der Beraterin / des Beraters, durch eine zugewandte Haltung und geeignete Methoden eine vertrauensvolle Beziehung zu allen Ratsuchenden herzustellen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie deren Motivlagen.

Klientinnen und Klienten stehen zu Beginn einer Erziehungsberatung häufig unter innerem psychischem Druck (Scham, Angst, Schuldgefühle) und nicht selten unter äußerem Druck aufgrund der Erwartungen aus der sozialen Umwelt (z. B. erweiterte Familie, Schule, Familiengericht, andere Hilfesysteme). In der Kennenlernphase werden diese Faktoren in den Blick genommen. Die Bedingungen der Hilfe und der Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung (z. B. Ausmaß der Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Möglichkeiten und Grenzen der Hilfe) müssen transparent gemacht werden.

Notwendig für die Herstellung eines vertrauensvollen Kontakts sind immer

- die fachliche Kompetenz der Beraterin / des Beraters,
- Interesse, Einfühlung, Empathie und Wertschätzung gegenüber den Ratsuchenden,
- eine reflektierte Haltung der Beraterin / des Beraters über die eigenen Stimmungen und Zustände,
- professionelle Ausgestaltung von Nähe und Distanz,
- ausreichend Zeit und Ruhe zur Erörterung von Problemlagen,
- Transparenz über Schweigepflicht, Vertrauensschutz und Gestaltung der Hilfe.

6.2.2 Diagnostik

Die Diagnoseprozesse in der Erziehungsberatung orientieren sich an den Zielen der Hilfe (vgl. Kap. 6.1) und sollen in erster Linie eine Grundlage für das Verstehen der vorgestellten Probleme bilden. Sie geben Anregungen für die Ausgestaltung der Hilfe und unterstützen die kindliche Entwicklung in anderen Bereichen, z. B. Kindergarten oder Schule. In besonders schwierigen Problemkonstellationen kann die Diagnostik auch dazu beitragen,

weiterführende intensivere Hilfen zur Erziehung oder intensivere therapeutische Interventionen anderer Unterstützungssysteme nahezulegen und deren Inanspruchnahme durch die Klienten anzuregen.

Die Diagnose in der Erziehungsberatung (vgl. LAG Erziehungsberatung Bayern, 2007) ist nicht zu verwechseln mit der sozialpädagogischen Diagnostik des Jugendamts. Es handelt sich um einen eigenständigen fachlichen Verstehensprozess mit verschiedenen Zielen:

- Die Anamnese und Eingangsdiagnostik soll die Probleme, Konflikte, Fragen und Situationen erfassen, die zur Anmeldung geführt haben und soll Erwartungen und Problemdefinitionen der Ratsuchenden klären. Sofern bereits andere Diagnosebefunde vorliegen, müssen diese in den Prozess mit einbezogen und erörtert werden. Dies ist – neben dem Vertrauensaufbau – der Hauptinhalt des Erstgesprächs (vgl. Kap. 6.2.1).
- Durch die Prozessdiagnostik – begleitend zur Beratung – findet ein fortlaufender Prozess des Beobachtens, Reflektierens und Prüfens von Arbeitshypothesen und Angeboten, von Erwartungen der Beteiligten, von Veränderungen, von der Beratungsbeziehung und den Zielen der Beratung statt. Die Prozessdiagnostik soll dabei der fortlaufenden partizipativen Gestaltung und Evaluation der Beratungsarbeit dienen.
- Die Individualdiagnostik zielt auf das Erfassen des Erlebens und Verhaltens und der Dispositionen eines einzelnen Kindes oder Elternteils in seinen Entwicklungsaufgaben. Sie ist immer eingebettet in eine Beziehungsdiagnostik der Eltern-Kind-Beziehungen und des sozialen Kontextes. Ergebnisse der Individualdiagnostik sollen Eltern helfen, ihr Kind besser einschätzen zu können und für das Kind Möglichkeitsräume seiner Entwicklung unterstützend zu gestalten (Wahlen, 2012). Hierbei sind besonders familiäre Interaktionen, daraus resultierende Beziehungsstrukturen und damit verbundene Erwartungen, Gefühle und Botschaften in den Familienbeziehungen als Entwicklungs- und Resilienzkontext für das Kind zu beachten.

Hervorzuheben ist, dass die Diagnoseprozesse in einer fortlaufenden Verschränkung von Individual-/Entwicklungsdiagnostik (Individuum), Beziehungsdiagnostik (Familie) sowie Umfelddiagnostik (soziale Umwelt und Lebenslagen der Ratsuchenden) stattfinden sollen, in die auch das Erleben der Beraterin / des Beraters reflexiv einfließt.

Die folgende Abbildung (Abb.1, angelehnt an LAG Erziehungsberatung, 2007, S. 9) zeigt die diagnostischen Bereiche im Rahmen von Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung.

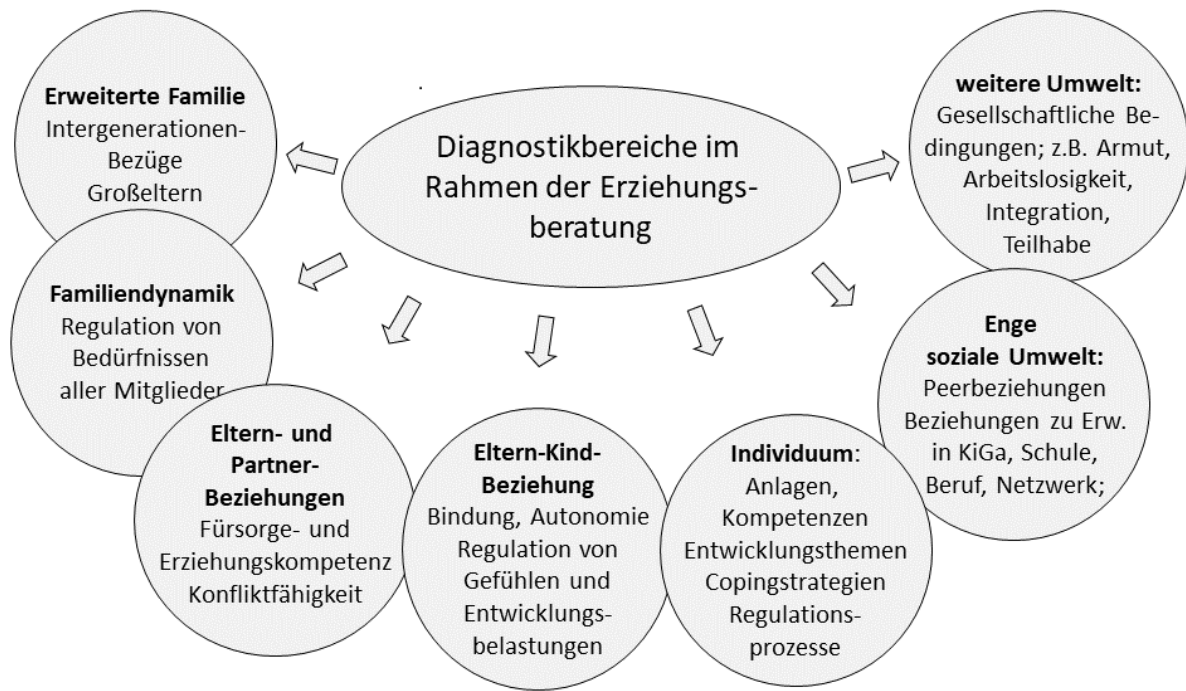


Abb. 1: Diagnostikbereiche im Rahmen der Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung (angelehnt an LAG Erziehungsberatung BY, 2007, S. 9)

Diagnostik in der Erziehungsberatung wird von Fachkräften aus unterschiedlichen sozialen Grundberufen durchgeführt. Bestimmte diagnostische Verfahren, z. B. psychologische Testverfahren (Intelligenztests etc.) oder die Anwendung von anerkannten Klassifikationsverfahren von Störungen (z. B. ICD-10, ICF) erfordern die entsprechenden berufsrechtlichen und -ethischen Nachweise.

Beim Einsatz psychologischer Testverfahren ist darauf zu achten, dass die Beratungsstelle über eine ausreichende Anzahl geeigneter Testverfahren verfügt, deren Normierung noch gültig ist – als Referenzrahmen wird dabei ein Zeitraum von 10 – 15 Jahren angegeben. Dazu gehören: Entwicklungstests (Motorik, Wahrnehmung, Konzentration), Intelligenz- und Leistungstests, Fragebogenverfahren für Kinder und Jugendliche zur Feststellung klinischer Auffälligkeiten, Verfahren zur Feststellung einer Legasthenie und Dyskalkulie, Elternfragebogen zur kindlichen Entwicklung und zu Erziehungsvorstellungen, orientierende / projektive Verfahren.

Bei der Beziehungsdiagnostik können Methoden wie Verhaltensbeobachtungen, Exploration, Beziehungsinterviews, klinische Interviews, Nutzen von Videos in Interaktionssituationen (Bindungsdiagnostik und Interaktionsdiagnostik), projektive Verfahren bzgl. der

Familienbeziehungen, standardisierte Verfahren zur Familiendiagnostik etc. angewendet werden.

Einschätzungen zum sozialen Umfeld werden begleitend vorgenommen. Besondere Beachtung sollen dabei die sozioökonomische Situation des Kindes und der Familie, Integration und Teilhabemöglichkeiten, soziale Isolation, soziale Infrastruktur und Netzwerke sowie Arbeit finden. Dimensionen der Einschätzung sind die materielle Grundversorgung der Familien (Wohnen, Essen, Kleidung), Gesundheit, kulturelle Förderung und Art und Umfang sozialer Beziehungen. Ebenso finden in relevanten Fällen laufend Einschätzungen zur Gefährdungssituation statt (vgl. Kap. 7).

Diagnostik in der Erziehungsberatung ist ganzheitlich, systemisch, entwicklungsorientiert, ressourcenorientiert und verschränkt mit Intervention. Die Befunde sind schriftlich zu fixieren, mit den Beteiligten transparent, partizipativ und kooperativ zu erörtern sowie für den weiteren Beratungsverlauf zu nutzen.

Die Qualität der Diagnostik in der Erziehungsberatung hängt entscheidend von guter Fortbildung und spezifischem aktuellen Methodenwissen ab. Das gesamte vorhandene diagnostische Wissen sollte im interdisziplinären Team der Beratungsstelle kooperativ und einzelfallspezifisch genutzt werden.

6.2.3 Gemeinsame Zieldefinitionen und Aushandlung der Ausgestaltung der Hilfe
Begleitend zum Vertrauensaufbau (vgl. Kap. 6.2.1) und der ersten Erfassung und Analyse der Beratungsanlässe (vgl. Kap. 6.2.2) ist es unerlässlich, ab dem Erstgespräch fortlaufend gemeinsam mit den beteiligten Familienmitgliedern sowie evtl. zusätzlichen Kooperationspartnern Ziele und die weiteren Schritte im Beratungsprozess zu vereinbaren. Die Beraterin / der Berater stellt dafür in den Beratungsgesprächen die Möglichkeiten und Angebote der Beratungsstelle aktiv vor.

Die Ratsuchenden können ihrerseits Wünsche und Ideen einbringen. Deren Umsetzung sollte Teil der Erörterungen in der Beratung sein. Bei der Ausgestaltung der Hilfe sind die elterliche Erziehungsverantwortung und die Beteiligung des jungen Menschen gem. §§ 5, 8 und 36 Abs. 2 SGB VIII zu berücksichtigen.

6.2.4 Beratung und pädagogisch-therapeutische Unterstützung

Pädagogisch und therapeutisch fundierte Beratungsprozesse stellen neben der Diagnostik den Kern der Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung dar. Die Unterscheidung zwischen den Begriffen Beratung und Psychotherapie ist nicht trennscharf zu leisten, da in beiden die

Beziehung zwischen Ratsuchenden / Patientinnen und Patienten, Beraterinnen / Beratern oder Therapeutinnen / Therapeuten ein zentrales Wirkelement ist. Viele gängige Autoren plädieren deshalb für akzentuierende Unterscheidungen, z. B. nach Dauer, Anlass und Zielen und auch nach dem Versorgungssystem (vgl. z. B. Nestmann, 2003).

Die Beratung soll Eltern, Kinder und Jugendliche zur Reflexion der vorgestellten Probleme, der damit verbundenen eigenen Gefühle und des eigenen Verhaltens, der psychodynamischen und systemischen Hintergründe, der biografischen und kulturellen Grundlagen und relevanter Kontexteinflüsse anregen.

Gleichzeitig fokussiert die Beratung auf die Veränderung eigener Einstellungen, Haltungen und Handlungsmöglichkeiten aller Beteiligten, stärkt die Übernahme von Selbstverantwortung und die Entscheidungskraft für das eigene Leben, die Erziehung und die Familie im Dienst einer gelingenden Entwicklung.

Beraterinnen und Berater sollen allparteilich für alle am Beratungsprozess Beteiligten eintreten und versuchen, deren jeweilige Perspektiven und berechtigte Anliegen zu verstehen und in einen Austausch zu bringen, indem sie einen Perspektivwechsel ermöglichen. Bei Bedarf können Tandems bzw. Teams von Beraterinnen und Beratern zum Einsatz kommen.

Die Beratung ist in verschiedenen Settings (Elternteile allein und gemeinsam oder in Gruppen, Kinder allein und in Gruppen, Teilfamilien und gesamte / erweiterte Familien, Fallkonferenzen mit und ohne Familienmitglieder) durchführbar. Sie dauert je nach Fallkonstellation unterschiedlich lang und kann unterschiedlich intensiv ausgestaltet werden. In Einzelfällen ist auch eine längerfristige Begleitung durch die Erziehungsberatung möglich.

Als Methoden pädagogischer, beratender und therapeutischer Angebote kommen alle fachlich und wissenschaftlich anerkannten Ansätze infrage. Die Methoden müssen deshalb fortlaufend entlang des fachlichen Diskurses in wissenschaftlichen Tagungen und Fortbildungen aktualisiert und reflektiert werden.

Ein wichtiges Element der Beratung ist der Einsatz psychoedukativer Informationen für Eltern, Kinder Jugendliche und Heranwachsende. Psychoedukation ist mehr als informatorische Beratung. Sie stellt ein pädagogisches Angebot dar und ist eingebettet in beraterisch-therapeutische Prozesse vor dem Hintergrund einer Vertrauensbeziehung. Die Informationen können den Ratsuchenden angeboten werden und diese entscheiden, ob die Informationen in ihrer Situation nützlich und hilfreich erscheinen.

Psychoedukation erfordert ein fundiertes Fachwissen gepaart mit der Fähigkeit, Forschungsergebnisse verständlich und hilfreich darzustellen. Psychoedukatives Wissen ist im Rahmen der Hilfe auch zu verknüpfen mit den Ergebnissen der Diagnostik, die spezifisch für das vorgestellte Kind und dessen Familiensituation sind. Informationen zu folgenden Themen können hilfreich sein wie zum Beispiel:

- kindliche Entwicklung, Übergänge in der Entwicklung (Lernprozesse, Pubertät etc.)
- Bedeutung von Bindungen,
- Auswirkungen von elterlichen Erziehungshaltungen und Erwartungen,
- Folgen von Trennung und Scheidung für die Kinder,
- Nutzung von Ressourcen.

Psychotherapie in der Erziehungsberatung ist eingebettet in pädagogische und beratende Prozesse und folgt den Aufgaben und Zielen der Erziehungsberatung als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und Jugendliche sollen psychotherapeutische Interventionen erhalten, wenn Problemlagen kritisch oder verfestigt sind. Diese Interventionen sind im Regelfall mit Beratung der Eltern im Familienkontext verknüpft.

Bei Heranwachsenden dienen zeitlich begrenzte therapeutische Interventionen der Persönlichkeitsentwicklung und Unterstützung in der eigenständigen Lebensführung. Entwicklungshemmnisse und systemische Kontexte können so besser verstanden und Lösungsperspektiven gemeinsam entwickelt werden.

Eltern, die durch psychische Belastungen aus der eigenen Kindheit oder der aktuellen Lebenssituation (z. B. unbewältigte Traumata, krankheitswertige Störungen) in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt sind, benötigen zum Verständnis der Zusammenhänge zwischen der eigenen Situation und möglicher Folgen für die Erziehung und für die kindliche Entwicklung ein psychotherapeutisches Grundverständnis. Therapeutische Interventionen sollen in diesem Zusammenhang der Stabilisierung oder Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit von Eltern sowie der Gefahrenabwehr und Bewältigung akuter Krisen dienen.

Die Einschätzung, wann und in welcher Form zusätzliche psychotherapeutische Interventionen erforderlich sind, stellt eine weitere wichtige Leistung der Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 35a SGB VIII, dar und erfordert entsprechende Kompetenzen.

Vor dem Hintergrund sich neu entwickelnder Bedarfe werden in Beratungsstellen spezielle Angebote entwickelt wie beispielsweise:

- pädagogisch-therapeutische Gruppenangebote für Kinder oder/und Eltern zu bestimmten Themen und Problembereichen (z. B. Trennung / Scheidung, Sozialverhalten, Ängste, Gewalt und Trauma, Psychomotorik)
- pädagogische und fördernde Unterstützung für Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit Emotion oder des Sozialverhaltens (z. B. Konzentrationstraining, Lernen lernen, Emotionsregulation und Selbstmanagement, positiver Umgang mit Gleichaltrigen),
- (Erziehungs-)Beratung für Eltern mit Behinderung oder Eltern behinderter Kinder (vgl. Kap. 6.3.1),
- Angebote für Kinder psychisch erkrankter Eltern,
- Gruppen für Eltern / Familien von Kindern mit ADHS
- Beratungskonzepte für Regenbogenfamilien,
- Beratung zum familiären Umgang mit extremem Medienkonsum sowie zur Entwicklung von Medienkompetenz.

6.2.5 Unterstützung bei der Bewältigung interfamiliärer Beziehungskonflikte und bei Trennung und Scheidung

Lang dauernde und / oder besonders intensive elterliche Konflikte sowie damit verbunden Trennung und Scheidung stellen für Kinder und Jugendliche und ihre Entwicklung oftmals eine besondere Belastung dar.

Vor diesem Hintergrund ist in § 28 SGB VIII die Unterstützung von Familien durch Erziehungsberatung insbesondere „bei Trennung und Scheidung“ herausgehoben. Tatsächlich stellt die Beratung und Unterstützung bei Trennung und Scheidung inzwischen ein Hauptaufgabengebiet der Erziehungsberatung dar. Die Unterstützung von Trennungsfamilien nach § 28 SGB VIII wird an Erziehungsberatungsstellen dabei häufig verknüpft mit Leistungen nach § 17 SGB VIII (Unterstützung bei Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung) oder § 18 SGB VIII (Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und bei Besuchskontakten) erbracht (vgl. Arbeitshilfe „Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Trennung und Scheidung nach §§ 17, 18, 50 SGB VIII; ZBFS – BLJA, München 2016).

Hier kann Erziehungsberatung bei der Gestaltung der Partnerbeziehung, der evtl. erforderlichen Trennung von Paar- und Elternebene, der elterlichen Kommunikation bei unterschiedlichen Lebens- und Erziehungsvorstellungen, der Gestaltung eines evtl. notwendigen Trennungsprozesses und der angemessenen Information und Einbeziehung der Kinder Hilfestellung geben.

Mögliche weitere in die Konflikt- und Scheidungsberatung eingebettete Angebotsformen sind

außerdem der Einsatz von Mediation (z. B. Montada, Kals, 2001) zur Klärung konkreter Probleme zwischen den Eltern, die Durchführung von Gruppenangeboten für Eltern zur Verbesserung der Kommunikation, Reduzierung der Konflikte und Stärkung der feinfühligsten Erziehung (z. B. Kinder im Blick; Bröning u. a., 2012), Durchführung von Gruppenangeboten für Scheidungskinder zur besseren Bewältigung der familiären Trennungsprozesse (z. B. Jaede u. a., 1996), Kontaktabbau zwischen Elternteil und Kind nach längeren Trennungsphasen sowie Umgangsbegleitung (IFP, 2001).

6.2.6 Einbeziehung des sozialen Umfelds in die Beratung

Zur Leistungserbringung der Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung gehört die Einbeziehung des sozialen Umfeldes des Kindes (§ 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII), sofern dies in einem Zusammenhang zu den vorgestellten Problemlagen steht und zur Erreichung der Hilfeziele erforderlich ist.

Die Einbeziehung des sozialen Umfelds umfasst z. B. telefonische und persönliche Kontakte zu den beteiligten Institutionen und deren Fachkräften (z. B. Bildungs-, Gesundheitswesen), die mit der Familie oder dem Kind / Jugendlichen arbeiten (vgl. Kap. 8) und ggf. Angehörige der erweiterten Familie, z. B. Großeltern. Im Rahmen der Beratung sollen zudem Informationen über Anlaufstellen und Hilfsmöglichkeiten im sozialen Umfeld gegeben werden – z. B. Vereine, Nachbarschaftsaktivitäten, Familienzentren und Mehrgenerationenhäuser, Freizeitangebote / Ferienangebote für Kinder – und Familien aktiv unterstützt werden, sich solche Angebote zu erschließen.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Beachtung der Datenschutzbestimmungen gemäß SGB I, SGB VIII und SGB X sowie der Schweigepflicht (vgl. Kap.11). Nur mit Zustimmung der Ratsuchenden kann das soziale Umfeld bei der Hilfeerbringung im konkreten Einzelfall einbezogen werden.

Zur erforderlichen Leistungserbringung der Erziehungsberatung als infrastrukturelles Angebot im sozialräumlichen Kontext gehört die umfassende Kooperation mit weiteren Leistungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Kap. 8.2.2) und ist ständige Aufgabe der Jugendhilfeplanung (vgl. Kap 10.1.1).

6.2.7 Mitwirkung bei der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII

Die Mitwirkung bei der Hilfeplanung gehört zum Leistungsspektrum einer Erziehungsberatung in den Fällen, in denen im Rahmen eines Hilfeplans mit dem Jugendamt Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung vereinbart wurde, eine andere Hilfe im

Anschluss an die Erziehungsberatung eingeleitet oder Erziehungsberatung als Anschlussmaßnahme installiert wird.

Die Mitwirkung der Erziehungsberatungsstellen kann gemeinsame Hilfeplangespräche oder im Einzelfall vereinbarte schriftliche Berichte oder Rückmeldungen an das Jugendamt umfassen (vgl. Kap. 10.2).

6.2.8 Gemeinsame Evaluation der erreichten Ziele am Ende der Beratung

Das Ende einer Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung soll – wie die Aushandlung der Hilfeinhalte und der niedrigschwellige Zugang zur Hilfe – ebenfalls durch die Beteiligten oder einzelne Beteiligte herbeigeführt werden. Der Wunsch oder die Frage nach einer Beendigung kann von den Ratsuchenden eingebracht werden oder die Beraterin / der Berater stellt die Frage nach weiterem Beratungsbedarf.

Gemeinsam ist zu erörtern, inwieweit die vereinbarten Beratungsziele erreicht wurden, ob die angestrebten Maßnahmen umgesetzt wurden und sich als hilfreich erwiesen haben, ob die Ratsuchenden mit dem Beratungsverlauf und dem Ergebnis zufrieden waren und was mögliche weitere Schritte für die Familie sind. Bei erneuten Problemen muss die Möglichkeit gegeben sein, dass sich die Familie wieder an die Beratungsstelle wenden kann. Die Niedrigschwelligkeit des erneuten Zugangs erleichtert so auch die Beendigung einer Maßnahme und die Erprobung der eigenen Fähigkeiten in der Familie.

Die Befunde eines Evaluationsprojektes von Erziehungsberatung (Wir.EB) mit einer Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussmessung unter Einbeziehung der ratsuchenden Erwachsenen, der Kinder und der Beraterinnen / Berater zeigen, dass Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung in den von den Ratsuchenden angestrebten Veränderungsbereichen hoch wirksam ist und Effektstärken vorweisen kann, die zum Teil höher sind als in der bisherigen Therapieforschung. Gleichzeitig ist die Zufriedenheit mit der Art und der Organisation der Beratung ausgesprochen hoch, sie liegt – wie bereits in früheren Untersuchungen nachgewiesen – bei über 90 % (vgl. Arnold, J., Macsenaere, M. & Hiller, S., 2018).

Verkürzt zeigen die Forschungsergebnisse, dass Erziehungsberatung erhebliche Verbesserungen im familiären Zusammenleben der ratsuchenden Menschen bewirkt, deren Erziehungskompetenz fördert und dazu beiträgt, dass sowohl Eltern als auch junge Menschen besser mit belastenden Situationen umgehen können. Deutlich positive Effekte waren auch bzgl. der psychischen Gesundheit von jungen Menschen und den beratenen Eltern festzustellen.

6.2.9 Ergänzende weiterführende Hilfen und Nachsorge

Nicht immer ist die Erziehungsberatung die geeignete oder allein ausreichende Hilfe zur Erziehung. Sie kann aufgrund ihrer ambulanten Struktur nicht so intensiv unterstützen wie teilstationäre, stationäre oder aufsuchende Hilfen mit einem hohen Personaleinsatz. Eventuell stehen im Umfeld auch spezialisierte Einrichtungen für den jeweiligen Problembereich zur Verfügung. Bei gravierenden Schwierigkeiten kann es zudem sinnvoll sein, Unterstützungsangebote durch mehrere – aufeinander abgestimmte – Hilfen zu ermöglichen.

Die Fachkräfte der Erziehungsberatung sollten die regionalen Unterstützungsangebote für Familien kennen. Falls sich ein intensiverer Hilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35a SGB VIII abzeichnet, kann mit der Familie der Kontakt zum Jugendamt hergestellt werden, das dann weitere geeignete Maßnahmen einleitet.

Die Fachkräfte haben auch die Aufgabe zu beurteilen, ob einzelne Familienmitglieder weiter gehende oder zusätzliche therapeutische Behandlungen benötigen und diese entsprechend zu motivieren.

Erziehungsberatung ist ebenfalls begleitend zu anderen Hilfen möglich wie z. B. in Kombination mit Sozialpädagogischer Familienhilfe, Unterstützung durch Schulpsychologinnen/-psychologen, Jugendsozialarbeit an Schulen, Paarberatung/-therapie oder Beratung durch Fachambulanzen für Sucht (vgl. Kap. 8.2).

Erziehungsberatung kann zudem als Nachsorge nach Klinikaufenthalten, nach Heimunterbringung, nach Rückführung von Pflegekindern zu den leiblichen Eltern, nach Verselbstständigung von jungen Müttern / Vätern nach einem Aufenthalt in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII etc. in Anspruch genommen und organisiert werden.

6.2.10 Supervision und kollegiale Intervention

Im Rahmen der Beratungstätigkeit sollen regelmäßige Fallvorstellungen und kollegiale Intervention in Fallteamsitzungen durchgeführt werden.

Um die eigene Arbeit zu reflektieren und eine hohe Qualität zu gewährleisten, ist zusätzlich zur kollegialen Intervention auch externe Supervision erforderlich (vgl. Kap. 9.3.4).

6.3 Fachliche Entwicklungsaufgaben der Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung und künftige Herausforderungen

6.3.1 Inklusive Beratung

Seit der UN-Behindertenrechtskonvention gilt Inklusion als offizielles Menschenrecht für behinderte Menschen. Inklusion bedeutet dabei das Recht auf eine selbstbestimmte Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (z. B. Bildung, Arbeit, Familie, Freizeit). Das heißt: Menschen mit Behinderungen müssen sich nicht mehr verändern, um in die Umwelt „hineinzupassen“, sondern die Umwelt ist von vornherein an die Bedürfnisse und Anforderungen jedes Individuums anzupassen (Beispiel Barrierefreiheit). Hierbei wird von Kontextfaktoren gesprochen. Nach dem Grundsatz der Inklusion und der inklusiven Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe sind entsprechend auch Familien mit behinderten Kindern oder Eltern(-teilen) mit Behinderung Zielgruppe der Erziehungsberatung. Diese nehmen das Angebot auch zunehmend in Anspruch.

Inklusive Erziehungsberatung soll den Fokus in erster Linie auf die Beziehungen innerhalb der Familie und nicht auf die Behinderung einzelner oder mehrerer Familienmitglieder setzen. Das Vorliegen einer Behinderung ist in seiner Bedeutung für das Familiensystem und in seinem Einfluss auf das Familiensystem jedoch häufig relevant. Deshalb ist im Beratungskontext zu fragen, wie das Zusammenleben unter den jeweiligen Bedingungen zum Wohle der Kinder verbessert werden kann. Erziehungsberatung arbeitet in diesem Sinne in vielfacher Hinsicht bereits heute umfassend inklusiv (s. a. Kap. 6.2.4).

Darüber hinaus können auch spezifische Themen, die unmittelbar mit der Behinderung in Zusammenhang stehen, einen Beratungsbedarf mit sich bringen, z. B. Besonderheiten im Verhalten des Kindes, Übergänge und Loslösung vom Elternhaus, Umgang mit dem Thema Behinderung, Geschwistersituation, sozialrechtliche Ansprüche, Unterstützungsmöglichkeiten.

Neben der Beratungstätigkeit kann die Erziehungsberatung im Kontext des § 35a SGB VIII auch gutachterliche Aufgaben (§ 35a Abs. 1a Nr. 2 SGB VIII) wahrnehmen, die zur Abklärung des Abweichens von der seelischen Gesundheit dienen. Allerdings zählt die Diagnose einer seelischen Erkrankung im Regelfall nicht zum Auftrag von Erziehungsberatungsstellen (vgl. AMS 31.01.2007) und sollte im Leistungsvertrag aufgeführt sein.

Damit Familien mit behinderten Angehörigen in Erziehungsberatungsstellen geeignete Hilfe und Unterstützung bekommen, müssen die Angebote und das System der

Erziehungsberatung inklusionsorientiert sein. Für die Weiterentwicklung entsprechender Konzepte stellen sich hierbei folgende Entwicklungsaufgaben und Herausforderungen:

- Der Zugang zur Erziehungsberatung muss für Menschen mit Beeinträchtigung barrierefrei gestaltet sein. Dies gilt nicht nur für Gebäude und Räumlichkeiten, sondern z. B. auch für Informationen und Angebote zur inklusiven Beratung.
- Eine inklusionsorientierte Erziehungsberatung muss den Bedarfen von Familien mit behinderten Kindern ebenso gerecht werden wie den Bedarfen von Eltern mit Beeinträchtigung.
- In der Beratung von Familien, in denen körperliche, geistige oder seelische Behinderungen eine Rolle spielen, sind grundlegende behindertenpädagogische Kenntnisse erforderlich. Darüber hinaus sollte Spezialwissen über Erscheinungsbilder bestimmter Behinderungen und die dazugehörigen Prognosen erworben werden. Von besonderer Bedeutung dürften zudem Kenntnisse zur Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigung oder psychischer Erkrankung sein.
- In der inklusionsorientierten Beratung muss der im Verhältnis erhöhte Zeitaufwand und die damit verbundenen personellen Ressourcen Berücksichtigung finden.
- Erziehungsberatungsstellen können nicht für alle Belange im Hinblick auf Inklusion und Teilhabe zukünftige Experten sein. Dementsprechend sind den Handlungsmöglichkeiten in der Erziehungsberatung Grenzen gesetzt, die es notwendig machen, ergänzende oder weiterführende Hilfe für eine Familie zu suchen. Ergeben sich im Beratungsprozess Anliegen und Bedarfe, die spezifische Beratung erforderlich erscheinen lassen, müssen Erziehungsberatungsstellen über Netzwerke verfügen, an die sie weitervermitteln können.
- Die Kooperationen zwischen den Netzwerkpartnern mit unterschiedlichen fachlichen Kompetenzen müssen flächendeckend und verlässlich etabliert sein und eine verbindliche Form der Zusammenarbeit regeln. Von besonderer Bedeutung dürfte in diesem Zusammenhang speziell die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberatungsstellen und den Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe sein.
- Inklusive Erziehungsberatung bedarf einer intensivierten Öffentlichkeitsarbeit, um über Angebote und Ausgestaltung für Familien mit behinderten Angehörigen zu informieren, z. B. durch eine barrierefreie Homepage, Infobroschüren in einfacher Sprache.

Aufgrund der stetigen gesellschaftlichen Veränderungen und Weiterentwicklungen in Bezug auf eine inklusiv ausgerichtete Umwelt bedarf eine inklusive Erziehungsberatung einer prozesshaften Anpassung ihrer Konzepte.

6.3.2 Erziehungsberatung in schulischen Ganztagesangeboten

Der anhaltende Diskussionsprozess um die bundesweite Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe stellt die Erziehungsberatung vor große Herausforderungen. Dabei ist bereits heute der flächendeckende und bedarfsgerechte Ausbau von Ganztagsangeboten in allen Schularten ein vorrangiges Ziel der Bayerischen Staatsregierung und stellt einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung des bayerischen Bildungswesens dar.

Neben einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern und Erziehungsberechtigte trägt die Ganztagesbetreuung auch zu besseren Bildungs- und Teilhabechancen – unabhängig von der sozialen Herkunft – und zu mehr Chancengerechtigkeit bei. Hochwertige Betreuungs- und Bildungsangebote am Nachmittag sollen die Kinder in ihrer sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklung unterstützen. Schülerinnen und Schüler können dabei über die Unterrichtszeit hinaus individuell gefördert werden. Um dem Unterstützungsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit (drohender) Behinderung Rechnung zu tragen, können gebundene Ganztagsangebote mit Leistungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder SGB IX / XII ergänzt bzw. zu einem gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsangebot verbunden werden (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 31. Januar 2018, Az. IV.8-BO4207.1-6a.1 868).

Der soziale und familiäre Hintergrund junger Menschen sowie eine positive Persönlichkeitsentwicklung in einem förderlichen Umfeld sind in hohem Maße mitentscheidend für den schulischen Erfolg. Deshalb sollen durch eine sinnvolle Ergänzung und enge Verknüpfung von Jugendhilfe und Schule die Chancen, das Wissen und Können junger Menschen in Bayern verbessert werden. Auch die Planungen zur Einrichtung gebundener Ganztagsangebote an öffentlichen Schulen erfolgen im Benehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulen arbeiten bei der Einrichtung von Ganztagsangeboten mit den zuständigen Trägern der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zusammen (vgl. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayEUG). Hierbei ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler auch bei Ganztagsunterricht vom Unterricht befreit werden, um die notwendigen Unterstützungsangebote der Jugendhilfe in Anspruch nehmen zu können (vgl. Initiative Bildungsregionen in Bayern, S. 53 ff.).

Schule ist längst nicht mehr nur Lernraum, sie ist auch Lebensraum für Schüler wie Lehrkräfte, in besonderem Maße an Schulen mit Ganztagsangeboten. Damit die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere die der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII auch künftig am Lebens- und Aufenthaltsort der

Kinder und Jugendlichen erbracht werden können, sind folgende Herausforderungen zu bewältigen (vgl. Kap. 8.2.3):

- Jugendhilfe und Schulen sollen sowohl institutionell (vgl. § 81 Nr. 3 SGB VIII) als auch im Falle der Unterstützung einzelner junger Menschen zusammenarbeiten. Für die Zusammenarbeit ist das gegenseitige Wissen über den jeweiligen Arbeitsauftrag, die Möglichkeiten und Grenzen einer gemeinsamen Förderung sowie die richtige Einbindung zu den zusätzlich Beteiligten (z. B. Eltern, Mobile Sonderpädagogische Dienste, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen) unerlässlich.
- Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe müssen ihre Angebote verlässlich in den Räumen der Schule erbringen können. Dabei sind diese den spezifischen Anforderungen einer Erziehungsberatung (vgl. Kap. 9.2.3.) anzupassen.
- Die Verantwortlichkeit für die Erbringung der Leistungen am Ort der Schule obliegt den durchführenden Trägern. Das Hausrecht obliegt hingegen der Schulleitung. Hierzu sind Kooperationsvereinbarungen mit den Schulen abzuschließen.
- Die Fragen der Aufsichtspflicht sind zu klären.
- Schülerinnen und Schüler werden in besonderen Lebenslagen durch schulpsychologische Angebote der Schule unterstützt. Angebote der Erziehungsberatung sollten deshalb zur Abgrenzung der unterschiedlichen Kompetenzen mit diesen abgestimmt werden.
- Um auch die Eltern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, über die Angebote der Erziehungsberatung an der Schule zu informieren, muss die Öffentlichkeitsarbeit ausgeweitet werden, z. B. durch Flyer oder mehrsprachige Broschüren.
- Spezielle Gruppenangebote zur Förderung einzelner Kinder sowie die Gestaltung und Durchführung von themenspezifischen Elternabenden an der Schule durch die Erziehungsberatung erfordern einen erhöhten personellen und zeitlichen Aufwand, der sich in den Leistungsverträgen mit den Kommunen widerspiegeln muss.
- Verhaltensbeobachtungen und Diagnostik einzelner Kinder an der Schule müssen ohne Zustimmung aller Eltern eines Klassenverbandes möglich sein.
- Die zeitliche Beanspruchung junger Menschen durch Schule, Ausbildung und Vereine bzw. steigende Anforderungen an Mobilität und Flexibilität können eine Teilnahme an Angeboten der Erziehungsberatung an der Schule erschweren. Um diese trotzdem wahrnehmen zu können, müssen Beratungsangebote oder Veranstaltungen auch an Abend-, Wochenend- oder Ferienterminen stattfinden (vgl. auch Kap. 8.2.3).
- Bei der Erbringung von Leistungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe an der Schule, hier die Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII, sind die Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten. Hierzu gehören auch das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII und die Beteiligungsmöglichkeiten gemäß §§ 8, 36 SGB VIII.

6.3.3 Migrationssensible Beratung

Migrantinnen und Migranten sowie Menschen mit Migrationshintergrund bezeichnet Personen, die entweder selbst aus einem Land migriert sind und eine nicht-deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und / oder aber mindestens einen Elternteil haben, der zugewandert ist (Destatis 2018, S. 4).

Migration bedeutet, einen Ort entweder vorübergehend oder für immer zu verlassen – beispielsweise aufgrund familiärer Bindungen, Arbeitsaufgaben in der globalisierten Wirtschaft oder unsicherer Lebensbedingungen (z. B. Nahrungs- oder Wassermangel, Krieg und Verfolgung) – um sich neue Chancen zu erschließen.

Die Aufnahme von Geflüchteten und Migrantinnen / Migranten erfordert vom Aufnahmeland die Neu- bzw. Umgestaltung von Partizipations- und Teilhabeprozessen in verschiedenen Bereichen wie Arbeit, Bildung, Gesundheit. Zudem spielen Anerkennung und Akzeptanz von unterschiedlichen Wert- und Normvorstellungen sowie Identitätskonzepten eine wichtige Rolle für die Gestaltung des Zusammenlebens.

Der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist insbesondere in den Ballungszentren groß und nimmt weiter zu. Darüber hinaus gibt es auch eine steigende Anzahl von geflüchteten Familien mit Kindern und Jugendlichen, die vorübergehend oder dauerhaft bei uns leben.

Gelingende migrationssensible Beratung ist kein ethnienzentriertes Angebot für einzelne ausgesuchte Sprachgruppen, sondern muss sich kulturübergreifend am Entwicklungsalter der Kinder, der damit einhergehenden familiären Aufgaben und an der spezifischen Lebenswelt dieser Familien orientieren. Dies bedeutet für die Beraterinnen und Berater, sich ständig neu auf die aktuell in der Beratung befindliche Familie einzustellen, ohne sie durch zuvor erworbenes Wissen über Kulturen, Religionen und Nationalitäten und früher gemachte Beratungserfahrungen zu bewerten. Das erfordert von den Fachkräften viele unterschiedliche Kompetenzen wie z. B.: eine offene, wertschätzende Haltung, Kenntnisse über kulturelle, religiöse und gesellschaftliche Prägungen der Klientinnen und Klienten und Kommunikationsfähigkeit.

Die Arbeit mit allen diesen Familien stellt die Beratungsstellen vor neue Herausforderungen:

- Familien, die aus ihren Herkunftskulturen Erziehungsberatung nicht kennen, brauchen für sie verständliche Informationen und Zugänge (vgl. Kap. 5.2). Flüchtlingsfamilien leben oftmals in sozialer und räumlicher Isolation, sodass sie Angebote häufig nicht wahrnehmen, wenn sie nicht von Dritten an sie herangetragen werden. Das heißt, die Fachkräfte müssen auf die Eltern zugehen und sie auf allen Ebenen abholen: örtlich

durch Besuche, sprachlich durch Dolmetscher, inhaltlich durch Erfragen ihres Verständnisses und ihrer Ideale von Erziehung.

- Zentrales Medium der praktischen Beratung ist Kommunikation. Im Hinblick auf eine interkulturelle Öffnung der Teams der Beratungsstellen – und auch, um den Zugang zu Familien mit Migrationshintergrund zu erleichtern – ist darauf zu achten, dass Beraterinnen und Berater mit zusätzlichen Sprachkenntnissen und eigenen Migrationserfahrungen zunehmend in den Teams der Beratungsstellen tätig sind. Es geht darum, sensible und kreative Kommunikationsformen und -medien zu entwickeln, um entstehende bzw. vorhandene Verständigungsprobleme produktiv zu überbrücken.
- Zusätzlich können für die Beratungsarbeit professionelle Dolmetscher erforderlich sein. Dazu muss die Beratungsstelle auch über ein Budget für Dolmetscher verfügen (vgl. Kap. 9.3).
- Eine weitere Aufgabe der Erziehungsberatungsstelle im Kontext migrationssensibler Beratung ist die Kooperation mit z. B. den Sozialdiensten in den Unterkünften, Ausländerbehörden, weiteren Ämtern sowie die Vernetzung mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

6.3.4 Diversity = Vielfalt in der Gesellschaft

Unter dem Begriff Diversity können Aussagen wie „vielfaltsbewusst“ und „diskriminierungskritisch“ oder „Vielfalt respektieren“ und „Ausgrenzung widerstehen“ oder „Ja zu Unterschieden“ und „Nein zu Ausgrenzung“ subsumiert werden. Die Angst vor dieser Vielfältigkeit kann durchaus Vorurteile hervorrufen.

Insbesondere in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und anderen selbstreflexiven Kontexten ist es für die Fachkräfte erforderlich, sich der eigenen Vorurteile und Privilegien bewusst zu werden und sich aktiv für Gerechtigkeit und gegen einseitige und diskriminierende Verhaltensweisen zu engagieren. Es ist ein durchaus anspruchsvoller Weg, denn es gilt die Aufforderung, Unterschiedlichkeit nicht zu bewerten, auch wenn sie weit von den eigenen Normen abweicht.

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe muss Diversität als Normalität verstehen, alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien in ihrer Individualität anerkennen und ihren Bedarfen entsprechende Angebote und Unterstützung vorhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Weiterentwicklung aller Leistungen im SGB VIII erforderlich. Die einzelnen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe – die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die Kindertagesbetreuung, die Förderung der Erziehung in der Familie, die Hilfen zur Erziehung und die Hilfen für junge Volljährige – müssen auf ihre Inklusionsorientierung hin überprüft und fortentwickelt werden. Hierfür sind sowohl gesetzliche Änderungen als auch die

Anpassung von Konzepten in der Praxis notwendig. Es gilt, Vielfalt als Bereicherung zu erkennen – und Widersprüche auszuhalten! Niemand hat gesagt, dass der Weg zu einer inklusiven Gesellschaft einfach ist.

Im Zusammenhang mit den fachlichen Entwicklungsaufgaben der Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung stehen die strukturellen Herausforderungen, die ausführlich in Kap. 9.4 beschrieben sind.

7. Schutz bei Kindeswohlgefährdung

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist eine der zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Im Kontext einer Kindeswohlgefährdung geben § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 4 KKG einen verbindlichen Rahmen für das Vorgehen aller Beteiligten vor. Hierfür sollte es in jeder Kommune Vereinbarungen zwischen Jugendamt und den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe geben, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.

7.1 Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

§ 8a SGB VIII benennt den staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a SGB VIII sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Hierunter sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände zu verstehen, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss hat im Rahmen der fachlichen Empfehlungen zu § 8a SGB VIII mit Beschluss vom 10. Juli 2012 gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beschrieben. Diese sind in der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesjugendamts „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan“ aufgeführt und werden anhand von Beispielen altersspezifisch konkretisiert.

Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, muss sie diese ihrer / ihrem Vorgesetzten mitteilen. Falls die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein

Gefährdungsrisiko in der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Mindestens eine der an der Gefährdungseinschätzung beteiligten Fachkräfte muss über die Qualifikationen einer insoweit erfahrenen Fachkraft verfügen (vgl. fachliche Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zum § 8a SGB VIII).

Ergibt sich bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos aus der Zusammenschau, der kontextabhängigen Gewichtung und fachlichen Bewertung der Anhaltspunkte und der Qualität ihrer Wechselwirkungen eine akute Kindeswohlgefährdung, sind unverzüglich die im Einzelfall erforderlichen Schritte einzuleiten. Grundsätzlich gilt dabei: Je gravierender die Gefährdung und je höher die Schutzbedürftigkeit des jungen Menschen, desto kürzer ist die Verfahrensdauer in der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der entsprechenden notwendigen Reaktion.

Alle wichtigen und entscheidungsrelevanten Handlungen sind schriftlich lückenlos wie nachvollziehbar zu dokumentieren. Die jeweilige Dienstanweisung findet hier Anwendung. Jedoch ist es essenziell, folgende Punkte in der Dokumentation festzuhalten:

- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- Ergebnis der Beurteilung,
- Art und Weise der Ermessensausübung,
- weitere Entscheidungen,
- Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitschiene für Überprüfungen.

Der gesetzliche Schutzauftrag richtet sich als Aufgabe des staatlichen Wächteramts in erster Linie an das Jugendamt (§ 8a Abs. 1 – 3 SGB VIII). Die Beteiligung anderer Jugendhilfeträger am Schutzauftrag wird über schriftliche Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Träger sichergestellt (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Entsprechende Mustervereinbarungen sind in den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zu § 8a SGB VIII zu finden. Im Rahmen der Empfehlungen zur Umsetzungen des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung wurden ebenfalls Textbausteine für Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und freien Trägern von Beratungsstellen erarbeitet (Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung: Kinderschutz und Beratung, 2006).

Die Mitwirkung an Kinderschutzaufgaben nach § 8a Abs. 4 SGB VIII ist ein zentraler Bestandteil des Leistungsspektrums einer Erziehungsberatungsstelle – unabhängig von der Trägerschaft. Die spezifischen Aufgaben können unterschiedliche Funktionen betreffen.

7.1.1 Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte im Beratungssetting

Nimmt eine Fachkraft einer Erziehungsberatungsstelle gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes oder Jugendlichen wahr, so muss sie das Gefährdungsrisiko entsprechend der dienstlichen Regelungen bzw. der Kooperationsvereinbarung, welche die Erziehungsberatungsstelle mit dem Jugendamt getroffen hat, einschätzen.

Die Gefährdungseinschätzung wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bzw. – wenn möglich – dem multidisziplinären Fachteam der Beratungsstelle vorgenommen, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in der kollegialen Beratung zwischen Fachkraft und der / dem Vorgesetzten nicht ausgeräumt werden konnte.

Bei der formellen Gefährdungseinschätzung muss mindestens eine Fachkraft über die Qualifikationen einer insoweit erfahrenen Fachkraft verfügen. Ihre Aufgabe ist es, die methodisch-strukturelle Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung der fallzuständigen Fachkraft sicherzustellen.

In die Gefährdungseinschätzung sowie in die Planung und Einleitung weiterer Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls sind durch die fallzuständige Fachkraft die Eltern und das betroffene Kind mit einzubeziehen, solange der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird.

Für die Umsetzung des Schutzauftrags in dieser Konstellation ist es notwendig, dass der Träger der Beratungsstelle durch interne aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass dem Schutzauftrag im unmittelbar eigenen Verantwortungsbereich Rechnung getragen wird. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem die Unterrichtung der Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung, die Bereitstellung entsprechender diagnostischer Instrumente sowie die Weiterentwicklung der organisationsinternen Regelungen, welche die entsprechenden Verfahrensschritte in eine in sich geschlossene Handlungskette überführen.

Ergibt die Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung, für deren Abwendung die Eltern nicht willens oder in der Lage sind und die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII nicht ausreichend ist, muss dies der für die jeweilige Familie zuständigen Fachkraft im Jugendamt mitgeteilt werden. Eine solche Mitteilung löst im Jugendamt das Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII aus.

7.1.2 Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII

Eine weitere wichtige Aufgabe einer Erziehungsberatungsstelle im Kontext „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ kann sich ergeben, wenn eine Erziehungsberatungsstelle für andere Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe insoweit erfahrene Fachkräfte für die beratende Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Einzelfall bereitstellt (§ 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII).

Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt dabei durch die fallzuständige Fachkraft des anderen Trägers, welche die mutmaßlich gewichtigen Anhaltspunkte wahrgenommen hat.

Empfehlenswert für die Übernahme der Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft durch Fachkräfte der Beratungsstelle für andere Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe ist, dass nicht nur die entsprechende Stelle benannt wird, sondern explizit die konkreten Fachkräfte dort, die diese Aufgabe wahrnehmen sollen. Die insoweit erfahrene Fachkraft und bestenfalls auch ihre Vertretungen werden namentlich in die Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Wahrnehmung des Schutzauftrags aufgeführt (vgl. Mustervereinbarungen in den fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zum § 8a SGB VIII).

Vorrangig besteht die Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft darin, im Einzelfall die fallzuständige Fachkraft bei der Bewertung von gewichtigen Anhaltspunkten in der Gesamtschau und in ihren Wechselwirkungen zu beraten. Sie prüft insbesondere,

- inwieweit eine Kindeswohlgefährdung angenommen werden kann,
- ob weitere Informationen erhoben werden müssen,
- ob und wie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der bzw. die Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden können,
- welche Ressourcen in der Familie oder deren Umfeld zum Schutz des Kindeswohls zur Verfügung stehen.

Daran schließt sich eine Empfehlung für das konkrete weitere Vorgehen für den Schutz des Kindes bzw. der / des Jugendlichen an.

Dieser diagnostische Auftrag ersetzt nicht die Bewertung durch die fallzuständige Fachkraft, sondern ist ergänzend als zusätzliche fall- und hierarchieunabhängige Expertise zu verstehen.

Auf der Grundlage der qualifizierten Gefährdungseinschätzung kann die insoweit erfahrene Fachkraft die fallzuständige Fachkraft hinsichtlich der weiteren notwendigen Schritte zum Schutz des Kindeswohls beraten. Die Verantwortung für die Entscheidungen, die nach dieser

Beratung im Einzelfall getroffen werden, sowie für die weiteren Schritte verbleiben bei der fallzuständigen Fachkraft (vgl. Reiners, Krüger, 2013, S. 1 – 10).

7.1.3 Erziehungsberatung als Hilfe zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung

Die Erziehungsberatungsstelle kann im Kontext „Kindeswohlgefährdung“ mit ihrem Leistungsspektrum auch als geeignete und notwendige Hilfe infrage kommen, um eine Gefährdung des Wohls eines jungen Menschen abzuwenden. Ist dies nach Einschätzung des Jugendamts der Fall, so ist sie vom Jugendamt den Erziehungsberechtigten anzubieten (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Sind die Eltern ihrerseits zur Inanspruchnahme der Erziehungsberatung bereit und in der Lage, dann sind die vereinbarten Hilfeleistungen und -ziele gemeinsam mit den Beteiligten im Schutzkonzept gemäß § 8a SGB VIII und im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII (vgl. Kap. 10.2) festzuhalten und fortlaufend bzw. engmaschig hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. In diesem Kontext kann die fallverantwortliche Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle auch mit der Kontrollaufgabe befasst sein, ob das Schutzkonzept, das gegebenenfalls auch andere Hilfen mit einschließt, den festgelegten Vereinbarungen entsprechend umgesetzt wird. Diese Konstellation verlangt, dass die Personensorgeberechtigten – trotz der besonderen Funktion und Ausgestaltung der Hilfe – die Leistung in Anspruch nehmen bzw. ihre Einwilligung zur Durchführung geben.

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor und sind die Eltern jedoch nicht bereit und in der Lage, die erforderlichen erzieherischen oder anderen Hilfen zur Abwendung der Gefährdung in Anspruch zu nehmen, muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Dieses hat die gerichtlichen Maßnahmen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, zu treffen und kann unter anderem das Gebot gegenüber den Eltern aussprechen, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Erscheint die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII dafür geeignet und wird sie vom Familiengericht als Auflage zur Gefährdungsabwendung erteilt, so findet die Beratung faktisch in einem Zwangskontext statt.

7.2 Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b SGB VIII

Es haben auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Kinder- Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 8b Abs. 1 SGB VIII).

Diese Beratungsmöglichkeiten sollen entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zur Anwendung des § 8b Abs.1 SGB VIII sowohl in den Jugendämtern bedarfsgerecht und rechtzeitig vorgehalten werden, als auch bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe angesiedelt sein – sofern sie vom Jugendamt damit beauftragt werden. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe im Kinderschutz kommen insbesondere die örtlichen Erziehungsberatungsstellen infrage.

Der Ablauf der fachlichen Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist dabei vor allem für eine Teilgruppe des im § 8b Abs. 1 SGB VIII beschriebenen Personenkreises vergleichbar zu dem Verfahren innerhalb der Jugendhilfe, nämlich für die im § 4 Abs. 1 KKG aufgeführten Berufsgeheimnisträger.

Diese dürfen bei der Inanspruchnahme der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft die erforderlichen Daten zunächst pseudonymisiert übermitteln.

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus oder sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit, an der Inanspruchnahme von Hilfen mitzuwirken, um die Gefährdung der Kinder / Jugendlichen abzuwenden, sind auch diese Berufsgruppen trotz ihrer Schweigepflicht befugt und in der Pflicht, unverzüglich das Jugendamt zu unterrichten und ihm die entsprechenden Daten zu übermitteln (vgl. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, 2012).

Anders als für die Berufsgeheimnisträger gemäß § 4 Abs.1 KKG enthält § 8b Abs. 1 SGB VIII weder eine Befugnis zur Datenübermittlung an die insoweit erfahrene Fachkraft noch die Pflicht zur Pseudonymisierung der Daten. Hier ergibt sich die Befugnis zur Datenübermittlung aus den jeweiligen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft, die Personen anderer Berufsgruppen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung berät, sollte die Ratsuchenden zu Beginn des Gesprächs jedoch in jedem Fall auf die Möglichkeit einer anonymisierten bzw. pseudonymisierten Fallschilderung hinweisen.

Die Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII oder nach § 4 Abs. 2 KKG ist durch die insoweit erfahrene Fachkraft umfassend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation sollte vor allem folgende Aspekte beinhalten:

- beratende Fachkraft / Fachkräfte,
- beruflicher Hintergrund der beratenen Person,
- einzuschätzende Situation (Kindeswohlgefährdung),
- Ergebnis der Beratung,
- evtl. weitere zu veranlassende Maßnahmen,
- Absprachen mit der beratenen Person.

8. Vernetzung und Kooperation

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch der Erziehungsberatungsstellen ist gemäß § 81 SGB VIII insbesondere auch die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen.

8.1 Vernetzung

Es liegt im Interesse der Institutionen, dass sie eine kontinuierliche Vernetzung mit den Trägern, Einrichtungen und Diensten in der Region pflegen, um im Einzelfall auf etablierte Strukturen zurückgreifen, das Angebot der Erziehungsberatung bekannt machen und eine passgenaue Hilfe anbieten zu können. Dafür ist es erforderlich, dass die Erziehungsberatungsstellen sich an Arbeitskreisen sowie anderen Gremien beteiligen und diese auch in Abhängigkeit von den regionalen Gegebenheiten selbst initiieren.

Aus der Kenntnis der jeweiligen Hilfsmöglichkeiten können den betroffenen Familien die für sie am besten geeigneten Hilfen vorgeschlagen werden. Die Zusammenarbeit soll dabei von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt gegenüber den gesetzlichen und trägerspezifischen Aufgaben sowie den fachlichen Grundhaltungen der Beteiligten geprägt sein (unter Beachtung des § 10 SGB VIII, Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen).

Für eine systemübergreifende Fallkooperation soll über gemeinsam erarbeitete Standards und Absprachen sowie Kooperationsvereinbarungen ein verlässlicher Rahmen geschaffen werden. Über derartige Kooperationsvereinbarungen lassen sich beispielsweise auch Übergaben, insbesondere mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), regeln. Es ist sinnvoll, dass diese mindestens folgende Varianten beinhalten:

- Empfehlung (keine weiteren Austauschgespräche notwendig),
- Übergabegespräch bei weiterem Kooperationsbedarf ohne Hilfeplan, dabei auch Regelung der Schweigepflicht,
- vorbereitende Schritte des Jugendamts zur Durchführung einer hilfeplanbasierten Erziehungsberatung bzw. vorbereitende Schritte der Erziehungsberatung zur Prüfung einer zusätzlichen Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt.

8.2 Kooperation im Einzelfall

In der Einzelfallarbeit sollte unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Schweigepflicht (vgl. Kap. 11.1) eine regelmäßige und bei Bedarf intensivere

Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen der Region stattfinden. Diese kann sowohl seitens der Beratungsstelle als auch eines Kooperationspartners initiiert werden.

Für eine vertrauensvolle und effektive Beratung muss die Form der Zusammenarbeit für die Klienten transparent sein und von ihnen mitgestaltet werden können.

Für die Erziehungsberatung gibt es eine Vielzahl an möglichen Kooperationspartnern, von denen die wichtigsten im Weiteren benannt werden.

8.2.1 Kooperation mit den Diensten des Jugendamtes

Erziehungsberatungsstellen bestehen in öffentlicher und freier Trägerschaft. In beiden Fällen bildet die Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des örtlichen Jugendamts einen Eckpfeiler ihrer Tätigkeit. Kommunale Beratungsstellen sind in der Regel Teil des Jugendamtes. Beratungsstellen in freier Trägerschaft nehmen ihre Aufgabe auf der Grundlage einer Vereinbarung wahr.

Die Fachkräfte der Erziehungsberatung haben in Abstimmung mit den Klientinnen und Klienten zu prüfen, ob die Erziehungsberatung die notwendige und geeignete Hilfe ist und gegebenenfalls an andere Einrichtungen und Dienste oder an das Jugendamt zu verweisen.

Das Jugendamt kann jungen Menschen und ihren Familien die Erziehungsberatung empfehlen und die Anmeldung und Inanspruchnahme unterstützen. Im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens kann Erziehungsberatung auch als die notwendige und geeignete Hilfe gewährt werden (vgl. Kap. 10.2).

Bei der gegenseitigen Vermittlung von Familien mit intensivem Unterstützungsbedarf sind Übergabegespräche der Fachkräfte der Beratungsstelle und des Allgemeinen Sozialen Dienstes unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern dringend zu empfehlen, um die unterschiedlichen Rollen und die damit verbundenen Erwartungen und Aufträge zu klären.

Um die Zusammenarbeit zwischen den Beratungsstellen und den Allgemeinen Sozialen Diensten zu unterstützen und zu verbessern, sollten regelmäßige institutionalisierte Treffen vereinbart werden (vgl. Kap. 8.1).

In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten können Erziehungsberatungsstellen weitere Aufgaben übernehmen und damit ihre Fachkompetenz in andere

Aufgabenstellungen des Jugendamtes einbringen. Diese Tätigkeiten liegen außerhalb der Aufgabenerfüllung des § 28 SGB VIII. Dazu gehören unter anderem die Beteiligung an der Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) und die Unterstützung anderer Dienste und Einrichtungen als im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft (§§ 8a und 8b SGB VIII).

Erziehungsberatungsstellen kooperieren darüber hinaus mit den Netzwerken der Frühen Hilfen sowohl fallübergreifend als auch fallbezogen. Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi) in Bayern sollen belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig erreichen und sie passgenau unterstützen, um so Überforderungssituationen zu vermeiden, die zu Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern führen können. Hierzu arbeiten sie eng mit Ärzten, Kliniken, Schwangerschaftsberatungsstellen, Hebammen und Erziehungsberatungsstellen zusammen. Durch diese enge Zusammenarbeit sollen Familien frühzeitig auch den Zugang zur Erziehungsberatung finden. Die Koordinierenden Kinderschutzstellen können Erziehungsberatungsstellen insbesondere für die frühe Entwicklungsberatung empfehlen.

8.2.2 Kooperation mit weiteren Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Die Erziehungsberatungsstellen können Kooperationsstrukturen zu Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe in Form von Präventionsveranstaltungen, Praxisberatungen, Supervision, Sprechstunden, Vernetzungstreffen oder in der fallbezogenen Zusammenarbeit aufrechterhalten. Beispielfhaft werden nachfolgend die Kooperationsbezüge im Kontext einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII betrachtet. Dabei lassen sich vier Hauptkooperationsformen unterscheiden:

- Die Erziehungsberatungsstellen unterstützen ihre Kooperationspartner auf institutioneller Ebene. Hier sind im Wesentlichen die Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII, die Einrichtungen und Dienste der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII, die Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflege gemäß § 22 SGB VIII, aber auch die Dienste der Familienbildung gemäß § 16 Abs. 2 SGB VIII zu nennen. Durch die Form der Kooperation auf institutioneller Ebene bzw. einer infrastrukturellen Vorsorge, z. B. Beratung der Fachkräfte in Jugendzentren oder Anwesenheit bei Elternabenden / Präventionsveranstaltungen in Kindertageseinrichtungen, können zudem niedrigschwellig auch fallbezogene Einzelhilfen angebahnt werden.
- Durch die Zusammenarbeit im Sozialraum verfügen die Erziehungsberatungsstellen über ein vielfältiges Netzwerk an unterschiedlichen Kooperationspartnern. Die Leistungserbringung der Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII ist dabei nicht auf

den Ort der Erziehungsberatungsstelle zu begrenzen, sondern kann als niedrigschwellige Hilfe zur Erziehung auch in den Räumen anderer Einrichtungen und Dienste angeboten werden. Die Übergänge von einer institutionellen Kooperation hin zu einer Einzelfallberatung oder zu Gruppenangeboten am Ort einer anderen Einrichtung sind fließend.

- Eine dritte Form der Leistungserbringung einer Erziehungsberatungsstelle zeigt sich im Kontext anderer gewährter Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII. Von wesentlicher Bedeutung ist hierbei das Abstimmen der Zielsetzungen von den parallel laufenden Maßnahmen in der Hilfeplanung, welche in Federführung des Jugendamtes durchgeführt wird (vgl. Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan, 2013)
 - Im Zusammenhang einer vorwiegend am jungen Menschen ausgerichteten Sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII kann eine begleitende Erziehungsberatung mit dem Fokus auf die Personensorgeberechtigten eine zielführende Maßnahme sein (vgl. fachliche Empfehlungen zur Sozialen Gruppenarbeit, 2015). Ebenso kann auch die Erziehungsberatung die Inanspruchnahme einer Sozialen Gruppenarbeit anregen.
 - Dasselbe gilt für die Erziehungsbeistandschaft gemäß § 30 SGB VIII (vgl. fachliche Empfehlungen zur Erziehungsbeistandschaft, 2018). Von Bedeutung ist die regelmäßige Koordination der beteiligten Fachkräfte.
 - Auch Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII und Erziehungsberatung können gleichzeitig stattfinden. Da beide Hilfeformen intensiv mit den Eltern arbeiten, ist es besonders wichtig, dass sich die durchführenden Fachkräfte abstimmen (vgl. fachliche Empfehlungen für Fachkräfte der Sozialpädagogischen Familienhilfe, 2014). Nach Beendigung einer SPFH kann eine weiterbegleitende Erziehungsberatung vereinbart werden.
 - Bei teilstationären Angeboten wie der Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII kann die Erziehungsberatung als spezifische und zusätzliche Form der Elternarbeit genutzt werden (vgl. fachliche Empfehlungen zur Erziehung in Tagesgruppen, 2011).
 - Vor der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII und während der Dauer des Pflegeverhältnisses hat die Pflegeperson gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Im Hilfeplan kann darüber hinaus vereinbart werden, dass Erziehungsberatung in Anspruch genommen wird – sowohl von Pflegeeltern als auch von leiblichen Eltern. (vgl. Vollzeitpflege, 2016).
 - Regelmäßiger Bestandteil einer Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII ist die aktive Arbeit mit den Eltern zur (Wieder-)Herstellung der Erziehungsfähigkeit. Gerade bei weiter entfernten Unterbringungen können Eltern zur Erfüllung dieses Zweckes auch

eine ortsnahe Erziehungsberatungsstelle aufsuchen (vgl. fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung, 2014). Nach Beendigung der Leistung gemäß § 34 SGB VIII bietet Erziehungsberatung auch Nachbetreuung an. Vergleichbares gilt für gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII.

- Das örtliche Jugendamt kann die Aufgabenwahrnehmung der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gemäß § 17 SGB VIII an die Erziehungsberatungsstelle delegieren. Auch die Beratung und Unterstützung von Eltern bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes gemäß § 18 SGB VIII kann durch eine Erziehungsberatungsstelle durchgeführt werden (vgl. Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Trennung und Scheidung, 2016).

8.2.3 Kooperation mit der Schule

Schule ist neben der Familie ein wesentlicher Sozialisationsort für Kinder und Jugendliche, der zunehmend in Ganztagsform angeboten wird (vgl. Kap. 6.3.2). Diese Entwicklung erfordert von der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII einen Ausbau von zusätzlichen Angeboten am Lebensort Schule. Hierbei ist sicherzustellen, dass junge Menschen auch bei Ganztagsunterricht die notwendigen Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen können (vgl. Initiative Bildungsregionen in Bayern, S. 53 ff.). Daneben sollten aber auch die Eltern für Beratungsgespräche oder diagnostische Abklärungen an der Schule freigestellt werden (vgl. Kap. 6.3.2. und 9.4).

Erziehungsberatung arbeitet bei erzieherischen Problemlagen, die in der Schule sichtbar werden, in unterschiedlichen Settings. Dies kann in gemeinsamen Gesprächen mit der Familie, durch die Teilnahme an Besprechungen und Konferenzen in der Schule und durch Gespräche zwischen den beteiligten Fachkräften, z. B. Lehrerinnen und Lehrer, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, geschehen. Die Zusammenarbeit ist vonseiten der Schule geregelt in § 31 BayEUG (vgl. „Zusammenarbeit zwischen Schulen und Erziehungsberatungsstellen in Bayern“, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Arbeit und Sozialordnung vom 18. Juli 1989, KWMBL. I 1989, S. 162 – im Anhang). Erziehungsberatung sollte darüber hinaus Präventionsveranstaltungen für Eltern und Sprechstunden für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte in Schulen anbieten. Weiterhin kann Erziehungsberatung anonyme Fachberatungen und Supervisionen mit einzelnen oder Gruppen von Lehrerinnen und Lehrern durchführen. Im Einzelfall können alle in der Schule tätigen Fachkräfte Kooperationspartner der Erziehungsberatung sein.

Kooperationsbezüge bestehen auch zwischen der Erziehungsberatung und der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) gem. § 13 Abs. 1 SGB VIII. JaS ist ein Kinder- und Jugendhilfeangebot, welches im System der Schule erbracht wird. Es ist eigenständig in der Wahrnehmung seiner Zielsetzung, soziale Benachteiligungen auszugleichen und / oder individuelle Beeinträchtigungen zu überwinden. Dennoch erfordert die Leistungserbringung eine enge Zusammenarbeit mit der Schule. Für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern öffnet die JaS die Zugänge zum Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe an den Schulen – wie zum Beispiel zu den Angeboten der Erziehungsberatung – und erweitert somit die präventiven wie integrativen Handlungsmöglichkeiten.

8.2.4 Kooperation mit dem Gesundheitswesen

In vielen Erziehungs- und Familienberatungsstellen nehmen die Anmeldungen von Familien mit einem psychisch erkrankten oder suchtkranken Elternteil zu. Für diese Familien ist es besonders wichtig, dass Unterstützung leicht und ohne bürokratische Hürden erreichbar ist – nicht zuletzt auch aufgrund ihres krankheitsbedingt häufig eingeschränkten Hilfesuchverhaltens.

Geeignete Angebote müssen kontinuierlich und flexibel im Hinblick auf schwankende Bedarfslagen der Familien zur Verfügung stehen. Entsprechend ist es Aufgabe der Leistungserbringer, Angebote durchgängig, an die aktuelle Bedarfslage angepasst und – vor allem in Akutsituationen – schnell und direkt zur Verfügung zu stellen.

Gerade Kinder benötigen in den damit verbundenen belasteten und belastenden Familiensystemen feste und stabile Rahmenbedingungen. Hierzu gehören insbesondere:

- Aufklärung über die elterliche Erkrankung,
- Ende der Verleugnung und Sprachlosigkeit,
- Hilfe in der emotionalen Verarbeitung,
- freien Austausch mit der sozialen Umgebung,
- ggfs. Schutz vor dem kranken Elternteil,
- angemessene Erziehung (u. U. außerfamiliär),
- Entlassung aus unangemessenen Rollen,
- Anerkennung eigener kindlicher Bedürfnisse,
- Wahrnehmung durch die Fachkräfte,
- verlässliche erwachsene Bezugsperson,
- Notfallpläne für Krisensituationen,
- Recht auf Ablösung und ein eigenes Leben.

(Schrappe, A., 2005)

Aber auch für die Eltern(-teile) mit einer psychischen Erkrankung gilt es, nachfolgende Grundlagen verlässlich einzufordern:

- Qualifizierung der Fachkräfte und Multiplikatoren beider Hilfesysteme in Hinblick auf Besonderheiten psychischer Auffälligkeiten, um eine gute Einzelfallplanung zu gewährleisten.
- Hilfsangebote regional in der Klinik zur Aufklärung der Kinder über die Erkrankung der Eltern, gemeinsame Aktivitäten mit den Kindern, Elternsprechstunde bei Erziehungsfragen, Elterngruppe.
- Präsenz einer Erziehungsberatungsstelle vor Ort in einer psychiatrischen Einrichtung oder einem sozialpsychiatrischen Dienst, um die psychisch erkrankten Mütter oder Väter über kind- und erziehungsbezogene Probleme direkt zu beraten, ohne dafür eine andere Einrichtung aufsuchen zu müssen.

Um zu einer bedarfsorientierten Ausrichtung des Hilfesystems, insbesondere auch für Kinder psychisch oder suchterkrankter Eltern, zu kommen, bedarf es der fortlaufenden Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe-, Sozial- und Psychiatrieplanung. Hierbei geht es nicht nur um das gegenseitige Wissen über rechtliche Grundlagen, Auftrag und Zuständigkeiten der Verfahrensabläufe der verschiedenen Systeme, sondern auch um die Anpassung von bestehenden Angeboten und Hilfen, damit „Lücken“ zwischen den Systemen leichter identifiziert und geschlossen werden können. Insgesamt muss die Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Psychiatrie intensiviert werden. Im Fokus stehen dabei zum einen die Hilfsangebote für Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern, die auf eine möglichst frühzeitige Unterstützung und Begleitung der Kinder in ihrem Aufwachsen zielen. Dazu gehören auch eigene Zugangswege, die es den Kindern ermöglichen, im Bedarfsfall eigenständig und ohne Einverständnis ihrer Eltern Hilfe zu suchen (vgl. AFET Abschlussbericht, 2019). Zum anderen ist eine flankierende Beratung und Unterstützung der Eltern, der Personensorgeberechtigten oder auch sonstiger relevanter Bezugspersonen, die Erziehungsverantwortung für die Kinder wahrnehmen, erforderlich.

Ebenso bedarf es einer multiprofessionellen Zusammenarbeit bei der Entwicklung von neuen Angeboten sowie einer koordinierten Verknüpfung der Angebote. Mögliche Kooperationsformen sind beispielsweise die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen sozialpsychiatrischen Diensten und Erziehungsberatung, interdisziplinäre Arbeitskreise mit Fachkräften aus Psychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe, Netzwerkarbeit und gemeinsame Mitwirkung an der Psychiatrie- und Jugendhilfeplanung.

Kooperationsbezüge können sich in den Fällen ergeben, in denen Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Eltern sowohl im medizinischen als auch im Kinder- und

Jugendhilfesystem betreut werden oder wo eine medizinische Behandlungsnotwendigkeit Einfluss auf das Erziehungsverhalten der Eltern bzw. das Verhalten der Kinder und Jugendlichen nimmt. Vor diesem Hintergrund gilt es, auf der medizinischen Ebene somatische Ursachen abklären zu lassen und die Möglichkeiten medizinischer Therapien für die häufig gemeinsame Zielgruppe auszuloten. Umgekehrt können Ärztinnen und Ärzte bei gegebener Indikation den Familien Erziehungsberatung empfehlen.

Weitere Bereiche für die enge Zusammenarbeit zwischen Medizin und Erziehungsberatung sind u. a. Frühgeburtlichkeit und deren mögliche medizinische Folgen, chronische und fortschreitende Erkrankungen, Vorbereitung und Verarbeitung von Operationen und Eingriffen. Krankheiten betreffen neben dem Einzelnen (Kinder oder Eltern) auch das System Familie und dies erfordert, die verschiedenen Perspektiven von Eltern und Kindern, insbesondere auch von Geschwisterkindern, in den Blick zu nehmen und mit den Familien gemeinsame geeignete Wege zum Umgang mit der jeweiligen Krankheit zu finden.

Im Bereich der frühen Unterstützung bieten auch Frühförderstellen spezifische Hilfe für Kinder und ihre Eltern an der Schnittstelle zwischen SGB V, SGB VIII und SGB IX an mit einem deutlichen Schwerpunkt auf der Förderung und Unterstützung bei kindlichen Behinderungen. Da die Angebote von Frühförderstellen umfassend sind, muss vor allem der gelingende Übergang von Hilfen in andere Unterstützungsformen im Fokus stehen.

Eine besondere Schnittstelle zwischen SGB VIII und SGB V stellt der Bereich der Psychotherapie für Kinder, Jugendliche, aber ebenso für Eltern dar, weil psychotherapeutische Interventionen in Verbindung mit pädagogischer Hilfe auch im Rahmen der Erziehungsberatung als Hilfe zu Erziehung durchgeführt werden können (vgl. § 27 Abs. 3 SGB VIII). Indikationen für psychotherapeutisches Arbeiten in der Erziehungsberatungsstelle sind u. a. Kriseninterventionen, Angebote für Kinder und deren Eltern, die den Zugang zum Gesundheitswesen (noch) nicht finden, in der Nachsorge, aber auch in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern psychisch erkrankt sind.

Da psychische Belastungen von Kindern und Jugendlichen zunehmen und immer mehr Kinder und Jugendliche ambulante oder (teil-)stationäre psychiatrische Hilfe in Anspruch nehmen, ergeben sich hier intensive Kooperationsbeziehungen zur Kinder- und Jugendpsychiatrie. So kann im Rahmen eines Erstkontakts an der Beratungsstelle die Notwendigkeit einer kinder- und jugendpsychiatrischen Diagnostik, aber auch eines stationären Aufenthalts deutlich werden. Umgekehrt sind auch in der Nachsorge nach stationären Aufenthalten Bedarfe der weiteren Begleitung von Familien durch die Erziehungsberatung abzudecken.

Erziehungsberatungsstellen sollten deshalb engen Kontakt zu Kinderärztinnen und -ärzten, weiteren Arztgruppen, Kinder- und Jugendpsychiaterinnen/-psychiatern, Psychologischen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/-therapeuten und zu den entsprechenden Kliniken sowie zu sozialpädiatrischen Zentren halten.

8.2.5 Kooperation mit dem Familiengericht

Die Gemeinsamkeiten des Familienrechts- und des Kinder- und Jugendhilfesystems liegen in dem Ziel, bei den Eltern Veränderungsprozesse und konstruktive Konfliktlösungen anzuregen sowie in dem Bemühen, die elterliche Verantwortung (§ 6 GG) und das Wohl des Kindes in das Zentrum einer Konfliktlösung zu stellen. Das familiengerichtliche Verfahren betont dabei das Zusammenwirken der unterschiedlichen Professionen (z. B. in den §§ 155 und 156 FamFG).

Unterstützung bei Trennung und Scheidung ist im § 28 SGB VIII als Aufgabe benannt. Die Abgrenzung zu den Aufgaben der §§ 17, 18, 50 SGB VIII wird in der Arbeitshilfe „Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Trennung und Scheidung nach §§ 17, 18, 50 SGB VIII“ des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt beschrieben.

In der Mehrzahl der Beratungen nach § 17 SGB VIII, die in einer Erziehungsberatungsstelle erfolgen, werden zugleich Leistungen nach § 28 SGB VIII erforderlich. Nach § 18 SGB VIII sollen Beratungen zur Ausübung der Personensorge, Beratungen von Kindern und Jugendlichen zur Ausübung des Umgangsrechts und Beratungen von Eltern und anderen Umgangsberechtigten zur Ausübung des Umgangsrechts durchgeführt werden.

Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens hat die Einigung der Eltern durch Beratung einen höheren Stellenwert bekommen. Dazu kann die Teilnahme der Eltern an einer Beratung vom Familienrichter empfohlen oder angeordnet werden (vgl. § 156 FamFG). Beratung in diesem Kontext erfordert eine klare Abstimmung der Kooperation in der Verantwortungsgemeinschaft von Familiengericht, Jugendamt und Erziehungsberatungsstelle.

Abhängig von der Konstellation im Einzelfall können folgende Fachkräfte an familiengerichtlichen Verfahren beteiligt und damit mögliche Kooperationspartner der Erziehungsberatungsstellen sein:

- Familienrichterinnen und Familienrichter,
- Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt, Allgemeiner Sozialer Dienst),
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

- Verfahrensbeistände (§ 158 FamFG),
- Umgangspflegerinnen und Umgangspfleger (§ 1684 BGB),
- sachverständige Zeugen (z. B. Psychologinnen und Psychologen, Kinderärztinnen und -ärzte),
- vom Gericht bestellte Gutachterinnen und Gutachter.

Regionale Arbeitskreise und Runde Tische können die Kooperation der Fachkräfte unterstützen. Sie dienen dem gegenseitigen Kennenlernen und dem institutionellen fachlichen Austausch. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Erwartungen, Ziele und Zuständigkeiten zu klären, Standards der Zusammenarbeit festzulegen sowie Kooperationsvereinbarungen zu treffen.

9. Rahmenbedingungen

9.1 Vereinbarungen über Leistungen und Finanzierung

Die in diesen fachlichen Empfehlungen im Vordergrund stehende Leistung Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII wird in der Regel in Erziehungsberatungsstellen erbracht, die in Bayern zu fast 90 % in freier Trägerschaft stehen. Dies entspricht der Intention der §§ 3, 4 (Kooperation öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe) und § 74 SGB VIII zur Förderung der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Damit begründet sich in diesen Fällen ein sozialrechtliches Dreiecksverhältnis zwischen der hilfeberechtigten Person, dem zuständigen öffentlichen Leistungs- und Kostenträger und dem Leistungserbringer (vgl. Abb. 2: Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis bei Leistungserbringung durch freie Träger nach Maas,1993)

Im Fall der Erziehungsberatung hat der Erziehungsberechtigte nach den §§ 27, 28 SGB VIII gegenüber der Kommune als zuständigem Leistungs- und Kostenträger (vertreten durch das Jugendamt) einen gesetzlichen Anspruch zur Hilfe. Sofern diese Hilfe nicht durch eine Beratungsstelle der Kommune selbst erbracht wird, hat die Kommune eine vertragliche Leistungsvereinbarung mit einem vom Jugendamt anerkannten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe (nach § 75 SGB VIII) abzuschließen, der die Erziehungsberatungsstelle als Dienst betreibt. Dieser Vertrag soll sicherstellen, dass die hilfeberechtigte Person die konkrete Hilfe gemäß der gesetzlichen Grundlage erhält. Durch das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis ist der Anspruch und die Beteiligung der Leistungsberechtigten gewährleistet.

Im Rahmen einer kommunalen Erziehungsberatungsstelle sind die jeweiligen Leistungen durch Dienstverordnungen und Dienstanweisungen zu regeln. Diese entsprechen inhaltlich den Leistungsvereinbarungen mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

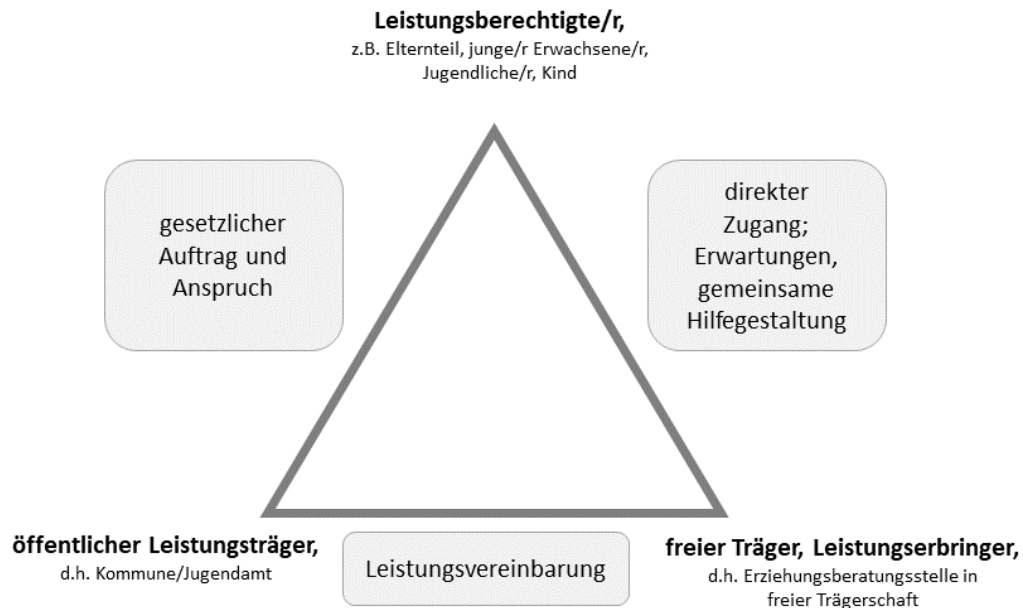


Abb. 2: Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis bei Leistungserbringung durch freie Träger (nach Maas, 1993)

9.1.1 Leistungsvertrag/-vereinbarungen

Gesetzliche Grundlage für Leistungsvereinbarungen mit den freien Trägern von Erziehungsberatungsstellen sind § 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe) und § 77 SGB VIII (Vereinbarung über die Höhe der Kosten). Vertraglich ist eine inhaltliche Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen Regelungen der Finanzierung zu treffen. In manchen Fällen heißen die Leistungsverträge auch Förderverträge, da es sich um Pauschalfinanzierungen und nicht um eine Entgeltfinanzierung handelt (vgl. Kap. 9.1.2).

In der Regel sollen die Leistungsverträge neben dem § 28 SGB VIII zusätzlich Vereinbarungen umfassen, wonach die Beratungsstelle auch Leistungen der Familienbildung nach § 16 Abs. 2 SGB VIII (allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie), nach § 17 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung), nach § 18 SGB VIII (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts), nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe) sowie nach § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung) erbringt.

Darüber hinaus sind in den Verträgen Vereinbarungen zur Erfüllung des Datenschutzes (§§ 61 ff. SGB VIII), zum Tätigkeitsnachweis, zwingend zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII und dem KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

sowie zur Umsetzung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) aufzunehmen.

Die Verträge müssen Aufgaben und Leistungen nicht im Detail beschreiben, aber die oben beschriebenen entsprechenden gesetzlichen Grundlagen der Leistungen enthalten, die von der Beratungsstelle erbracht werden sollen.

In Bayern werden die Qualitätsstandards und die Ausstattung der leistungserbringenden Stellen über das staatliche Förderprogramm Erziehungsberatungsstellen und die Förderrichtlinie des Freistaats definiert (s. Kap. 9.2.1 und Anhang). Die notwendige Erfüllung der Voraussetzungen für die staatliche Förderung bei den Stellen sollte Bestandteil der Leistungsvereinbarung mit der Kommune sein, da dies auch die Finanzierung der Stelle beeinflusst und die Inanspruchnahme der staatlichen Fördermittel bedingt. Gleiches gilt für Erziehungsberatungsstellen in kommunaler Trägerschaft.

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung empfiehlt, dass die Leistungsvereinbarungen zusätzlich Angaben zu den Adressaten der Hilfe, der räumlichen und personellen (Mindest-) Ausstattung der Stelle, der sächlichen Ausstattung und zur Qualität der Leistung bzw. Qualitätssicherung enthalten. Auch Grundprinzipien des Angebots und Vereinbarungen über die Weiterentwicklung der Qualität und Leistung (z. B. Evaluation) oder die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt können aufgenommen werden.

Schließlich soll der Vertrag Angaben über den Geltungszeitraum und die gesetzlichen Grundlagen sowie Verordnungen enthalten. Dies können neben dem SGB VIII auch § 53 SGB X (Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages) sein, außerdem die Förderrichtlinie des Freistaates, die vorliegenden fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses oder ein entsprechender Beschluss eines örtlichen Jugendhilfeausschusses zur Förderung der Erziehungsberatungsstelle gemäß § 74 SGB VIII.

9.1.2 Finanzierungsmodell

Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung zählt zu einer Pflichtaufgabe der kreisfreien Städte und Landkreise. In Bayern werden Erziehungsberatungsstellen und auch die darin erbrachte Leistung der Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung in der Regel pauschal finanziert.

Die Leistungsvereinbarungen gehen dabei von einem integrierten Leistungsangebot der Beratungsstelle aus, welches von Prävention über Diagnostik und Beratung bis hin zur Krisenintervention reicht. Die Einzelfallhilfe nach § 28 SGB VIII ist eingebettet und verbunden

mit einzelfallübergreifender Prävention und Vernetzung. Die Notwendigkeit eines niedrigschwelligen Zugangs zur Hilfe Erziehungsberatung (§ 36a Abs. 2 SGB VIII) legt darüber hinaus nahe, auf eine formale Gewährung der Hilfe im Einzelfall mit einer damit verbundenen Entgeltfinanzierung zu verzichten. Eine Pauschalfinanzierung der Hilfe über eine pauschale Kostenerstattung in einem „institutionellen Gesamtpaket“ (Empfehlung des Deutschen Städtetags und der AG Kinder- und Jugendhilfe lt. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, 2001) ist deshalb fachlich sinnvoll. Es wird empfohlen, diese Finanzierungsform auch bei der Einrichtung neuer Personalstellen oder einer neuen Beratungsstelle beizubehalten.

Die gesetzlichen Grundlagen für eine Pauschalfinanzierung finden sich in § 74 SGB VIII sowie in § 77 SGB VIII. Für die entsprechende Finanzierung des Angebots sind die jährlichen Kosten der Beratungsstelle (personell und sächlich) zu kalkulieren und zu planen. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt dann durch Zuwendung der / des öffentlichen Träger/s, in Verbindung mit dem Eigenanteil des freien Trägers und der Förderung des Freistaats Bayern.

Für die Qualität des Angebots ist es erforderlich, das Budget der Beratungsstelle jährlich an die Personalkosten anzupassen. Für zusätzlich zu schaffende Stellen und neue Aufgaben (z. B. Mitwirkung in der Hilfeplanung, im Pflegekinderwesen oder bei der Ausweitung der frühen Entwicklungs- und Erziehungsberatung für Eltern mit Babys und Kleinkindern) sind entsprechende zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Beratungsstelle muss gemäß der bayerischen Förderrichtlinie ihren Tätigkeitsbericht jährlich zeitnah der jeweiligen Regierung und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales als Verwendungsnachweis über die erbrachten Leistungen und deren Qualität vorlegen, wenn sie staatliche Fördermittel erhält.

9.1.3 Übertragung von zusätzlichen speziellen Aufgaben über Zusatzvereinbarungen
Die Beratungsaufgaben der Erziehungsberatungsstellen haben in den letzten Jahrzehnten insgesamt zugenommen. So wurden die Beratungsangebote bei Trennung und Scheidung inklusive begleiteter Umgänge an vielen Stellen ausgeweitet oder weitere spezifische Aufgaben in Absprache mit den Jugendämtern übernommen, z. B. Präventionskampagnen, die Mitwirkung an der virtuellen Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, die Beratung beim Kinderschutz (§§ 8a und 8b SGB VIII).

Diese Zusatzaufgaben finden nur zum Teil im Rahmen des § 28 SGB VIII als Erziehungsberatung statt. Eine Erweiterung des Aufgabenspektrums durch eine neue

Vereinbarung bedarf eines personellen und sächlichen Ausbaus. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung empfahl deshalb bereits 2009 (vgl. bke-Hinweis, 2009), für solche außerordentlichen Aufgaben eine zusätzliche Finanzierung zu vereinbaren. Dies kann in einer Erweiterung der pauschalen Aufgabenfinanzierung erfolgen oder durch andere Vereinbarungen im Sinne des SGB VIII.

9.1.4 Förderrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
Nach Maßgabe der Richtlinie „Förderung der Erziehungsberatungsstellen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (siehe Anhang) erhalten die Beratungsstellen für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Erziehungsberatungsstellen) für Personalstellen, die bereits 2004 existiert haben, Zuwendungen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung. Die Förderung erfolgt auf Basis einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (ohne Rechtsanspruch). Je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Festbeträge anteilig angepasst.

Mit diesem Förderprogramm zur Personalkostenförderung sollen die Landkreise und kreisfreien Städte unterstützt werden, im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zur Erfüllung folgender Aufgaben Erziehungsberatungsstellen in ausreichendem und bedarfsgerechtem Umfang vorzuhalten:

- Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Abs. 2 SGB VIII),
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII),
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII),
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der §§ 27, 36, 41 SGB VIII),
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a, Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Erziehungsberatungsstellen.

Zuwendungsvoraussetzungen sind insbesondere eine professionelle und multidisziplinäre Besetzung der Beratungsstelle mit mindestens drei Fachpersonalstellen sowie einer im Umfang angemessenen Verwaltungsstelle.

9.2 Organisatorischer Rahmen

9.2.1 Statistikverpflichtung

Für die Erziehungsberatung als Hilfeleistung gelten die Statistikverpflichtungen nach § 99 ff. SGB VIII. Die statistischen Landesämter sind verpflichtet, die dort bezeichneten Daten zu erheben.

Im Jahr 2018 wurden in Bayern 64.144 Hilfen nach § 28 SGB VIII (Hilfen am 31.12.plus beendete Hilfen) in Anspruch genommen (vgl. Statistisches Landesamt 2018, Kinder- und Jugendhilfe in Bayern, online im Internet:

https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/k5101c_201800.pdf, letzter Zugriff am 03.02.2020). Weitere statistische Daten können über den „Monitor Hilfen zur Erziehung“ des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden.

9.2.2 Gesamtverantwortung und Qualitätsentwicklung

Der öffentliche Träger hat die Gesamtverantwortung dafür, dass im Bereich seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit alle in § 2 SGB VIII genannten Leistungen und anderen Aufgaben tatsächlich erbracht werden. Im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII) haben die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen, dass die erforderlichen Angebote und Leistungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

§ 79a SGB VIII fordert von den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Jugendamt wie für die Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe ein aktives Qualitätsmanagement. Hierzu sollen sie die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zur ihrer Gewährleistung anwenden, regelmäßig überprüfen und weiterentwickeln. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Schutz vor Gewalt.

Hinsichtlich der Wahrung des Kindeswohls in den Hilfen zur Erziehung sollen verbindliche Möglichkeiten der Beteiligung und der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen geschaffen werden. Ein internes Beschwerdemanagement stellt gleichzeitig ein wichtiges Instrument im Kinderschutz dar. Daher ist es Aufgabe, ein strukturiertes, transparentes und schriftlich fixiertes Beschwerdeverfahren zu installieren (siehe auch „Beschreibung für ein Ombudtschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern“, 2018).

Die Standardisierung von Arbeitsabläufen und Dokumentationsrichtlinien im Sinne des § 79a SGB VIII soll zum einen die Qualität und Nachvollziehbarkeit der Hilfe sicherstellen und zum anderen interne Prozesse optimieren. Die hilfedurchführenden freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die Jugendämter sollen sich dabei an den vorliegenden fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses orientieren.

In der internen Zusammenarbeit der Fachkräfte eines Maßnahmeträgers ist es sinnvoll, pädagogische und strukturelle Arbeitsprozesse zu optimieren und ihre Aktualität in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, um eine fortlaufende Qualitätsentwicklung zu gewährleisten. Dies kann in Form von internen Qualitätsmanagementprozessen erfolgen oder gegebenenfalls unter Hinzuziehung externer Institute begleitet werden.

9.2.3 Räumliche Ausstattung

Die Beratungsstelle sollte verkehrsgünstig liegen und für alle Ratsuchenden mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein. Der diskrete und barrierefreie Zugang zu den Räumen der Beratungsstelle muss gewährleistet sein.

In größeren Organisationseinheiten, bei denen mehrere Dienste untergebracht sind, ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Erziehungsberatungsstelle eine räumliche und organisatorische Einheit bildet. Die räumliche und organisatorische Trennung von anderen Institutionen soll den Ratsuchenden den Zugang zu der Beratungsstelle erleichtern, den Datenschutz sichern und die fachliche Unabhängigkeit der Beraterinnen und Berater unterstützen.

Um eine angenehme Atmosphäre herzustellen und das vertrauliche Beratungsgespräch zu begünstigen, sind angemessene Rahmenbedingungen herzustellen. Dafür muss ist die Erziehungsberatungsstelle über eine ausreichende Anzahl von geeigneten großen Beratungs- und Therapieräumen verfügen. Die Zahl der Beratungszimmer sollte der Zahl der Planstellen angepasst sein, um die Flexibilität bei der Terminvereinbarung zu gewährleisten

Ergänzend dazu sind Räume erforderlich, die den Anforderungen besonderer Angebote gerecht werden, beispielsweise für die Arbeit mit spieltherapeutischem Material. Auch für begleitete Umgangskontakte sollten geeignete Räume vorhanden sein.

Für verschiedene Gruppenangebote sowie für Familientherapie mit vielen Beteiligten sollte zusätzlich ein großer und entsprechend ausgestatteter Gruppenraum zur Verfügung stehen. Hier können auch Teambesprechungen und Veranstaltungen stattfinden.

Ein eigener Büroraum für das Sekretariat / die Teamassistenten ist unabdingbar, um sowohl die korrekte Abwicklung organisatorischer Abläufe als auch die Trennung von inhaltlicher Beratung und Organisation zu sichern.

Darüber hinaus sollte die Beratungsstelle über einen geschützten eigenen Wartebereich verfügen, der neben einer einladenden Atmosphäre vor Beginn der Beratungssitzungen auch Spielmöglichkeiten für Kinder anbietet.

Um eine vertrauliche Beratung zu gewährleisten, ist ein entsprechender Schallschutz zwischen den einzelnen Beratungsräumen, dem Wartebereich und zu angrenzenden Diensten zwingend erforderlich. Keine Person außerhalb des Beratungszimmers darf mithören können – weder unbekannte Personen noch wartende Familienmitglieder noch andere Mitarbeitende (vgl. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung 3/17, S. 9 f.).

9.3 Personal

9.3.1 Fachkräftegebot

Neben der formalen fachlichen Qualifikation ist die persönliche Eignung der Fachkräfte nach dem Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII zu prüfen. Aufgrund der Gesamtverantwortung des Jugendamts nach § 79 SGB VIII ist das Fachkräftegebot auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen sich die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Gewährleistung des § 72a SGB VIII verpflichten.

Gemäß § 72a SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen (vgl. fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII, 2013).

9.3.2 Berufliche Grundqualifikationen der Fachkräfte

Voraussetzung für die verantwortliche Wahrnehmung der anspruchsvollen Aufgaben in der Erziehungsberatung ist ein hohes Maß an Professionalität und Kontinuität.

Zur Durchführung der Erziehungsberatung sind Fachkräfte zugelassen, die ein „abgeschlossenes psychologisches Universitäts- oder sozialpädagogisches Fachhochschulstudium bzw. eine einschlägige Qualifikation mit Abschluss Bachelor oder Master“ vorweisen können; „andere Fachkräfte können nur in begründeten Fällen bei einschlägiger Berufserfahrung, regelmäßiger Fortbildung und mit Zusatzausbildungen berücksichtigt werden“ (vgl. Richtlinie „Förderung der Erziehungsberatungsstellen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, 2020 und Kap. 9.4).

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung unterteilt die Qualifikationsvoraussetzungen zur Durchführung von Erziehungsberatung in anerkannte Grundberufe (Fachrichtungen) des multidisziplinären Teams, in beraterisch-therapeutische Zusatzqualifikationen und in arbeitsfeldspezifische weitere Qualifikationen (Methoden und Ansätze).

Zu den Grundberufen zählen insbesondere die wissenschaftlichen Studiengänge der Psychologie, Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik, Pädagogik / Erziehungswissenschaft und sonstigen Fachrichtungen, die zur beraterisch-therapeutischen Arbeit (z. B. Heilpädagogik) befähigen. Approbierte psychologische Psychotherapeutinnen/-therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/-therapeuten können weitere Berufsgruppen im multidisziplinären Team sein – im Besonderen im Kontext des § 35a SGB VIII und des SGB V.

Die Fachkräfte des multidisziplinären Teams sollen durch ein entsprechend qualifiziertes Sekretariat / eine Teamassistentin, das / die in der Regel die erste Kontaktperson mit dem Ratsuchenden darstellt, ergänzt werden.

9.3.3 Zusatzqualifikationen / Fortbildung

Zusatzqualifikationen in Beratung und Therapie sind unter anderem folgende beratenden Ansätze und psychotherapeutischen Methoden:

- Familienberatung / Familientherapie und systemische Therapie,
- tiefenpsychologische und psychoanalytische Ansätze,
- verhaltenstherapeutische Ansätze,
- traumatherapeutische Ansätze,
- personenzentrierter Ansatz,
- Psychodrama,
- Gestalttherapie.

Abzulehnen sind wissenschaftlich nicht überprüfte Verfahren oder Verfahren, welche die Würde der Ratsuchenden nicht angemessen berücksichtigen.

In berufsbegleitenden Fortbildungen können spezifische Fähigkeiten erworben werden, um aktuellen Bedarfen mit neuen Beratungsmethoden und -ansätzen gerecht zu werden und somit zielgerichtet auf gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren. Dazu gehören auch moderne Formen der Fortbildung, z. B. gemeinsame Tandem-Fortbildungen verschiedener Berufsgruppen oder online-gestützte Angebote. Inhaltlich sind hier insbesondere folgende Themen zu nennen:

- Kinderschutz,
- sexueller Missbrauch,
- Kinder psychisch erkrankter Eltern,
- Eltern mit Behinderung, Kinder behinderter Eltern,
- Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern,
- Jugendberatung,
- Familien- und Scheidungsmediation, Mediation Eltern – Jugendliche,
- Beratung bei hoch konflikthafter Elternschaft und Trennung,
- interkulturelle Kompetenz, kultur- und migrationssensible Ansätze der Beratung,
- Familien und Armut.

9.3.4 Supervision und kollegiale Intervision

Die Qualität und Effektivität von Erziehungsberatung kann durch ein kollegiales Zusammenwirken des multidisziplinären Teams gesteigert und sichergestellt werden. Dazu sollen im Rahmen der Beratungsstelle regelmäßige Fallvorstellungen und kollegiale Intervision in Fallteamsitzungen ermöglicht werden. Hierbei ist die Beratungssituation durch die fallführende Fachkraft vorzustellen und im Team unter verschiedenen fachlichen Blickwinkeln zu reflektieren. Schwierige Situationen im Beratungsverlauf können so aufgearbeitet und Perspektiven für das weitere Vorgehen erörtert werden. Auf die Anonymität der Darstellung ist dabei zu achten.

Beratung ist ein sehr intensiver Beziehungsprozess, in dem es um persönliche Gefühle und intime Informationen der Ratsuchenden geht. In einem fortlaufenden professionellen Austarieren von Nähe und Distanz soll die Beratungsfachkraft durch ihre Persönlichkeit, ihr Fachwissen und ihre Beziehungsgestaltung Impulse setzen, um so eine Veränderung bei den Klientinnen und Klienten zu bewirken. In die Beratung können hierzu auch persönliche Anteile der Beraterin / des Beraters einfließen. Zur Reflexion der eigenen Arbeit ist deshalb zusätzlich zur kollegialen Intervision eine regelmäßige Supervision erforderlich. Zur Qualitätssicherung wird eine monatliche Supervision durch eine/n externe/n Supervisorin / Supervisor empfohlen.

9.4 Strukturelle Herausforderungen

Die Erziehungsberatungsstellen haben neben dem heute bereits umfangreichen Aufgabenspektrum zukünftig noch weitere Entwicklungsaufgaben zu leisten, hauptsächlich im Rahmen inklusiver und migrationssensibler Beratung, bei Angeboten für psychisch erkrankte Eltern und deren Kinder sowie im Bereich der Ganztagsbeschulung.

Um diese bereits in Kapitel 6.3 beschriebenen Anforderungen bedarfsgerecht umsetzen zu können, müssen auch die damit verbundenen strukturellen Rahmenbedingungen entsprechend auf- bzw. ausgebaut werden. Dies gilt insbesondere für die folgenden Bereiche:

- Die Finanzierung muss gesichert sein, um dem Mehrbedarf an Personal und dem höheren Zeitaufwand gerecht werden zu können, z. B. aufgrund von längeren Beratungseinheiten, Hausbesuchen, Angeboten vor Ort (Beratungstermine, Gruppenangebote), Abendterminen, Arbeit mit professionellen Dolmetschern etc.
- Die Qualifikation des Fachpersonals muss gewährleistet sein und die fachlichen Standards müssen erhalten bleiben (vgl. Richtlinie zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen des StMAS, 2020). Diese Anforderung ist aufgrund von Fachkräftemangel und unterschiedlichster, nicht vergleichbarer Abschlüsse der Fachkräfte zum Teil kaum mehr zu erfüllen. Empfohlen wird deshalb, dass Beraterinnen und Berater eines multiprofessionellen Fachkräfteteams zu 50 % eine wissenschaftliche Ausbildung auf Masterniveau vorweisen müssen. Grundsätzlich sollte hier eine einheitliche Regelung gefunden werden, wie mit Bachelor-, Master- und sonstigen künftigen Ausbildungsgängen – aktuell z. B. der Masterstudiengang Psychotherapie – umgegangen werden kann.
- Für einen barrierefreien Zugang zur Erziehungsberatungsstelle sind oftmals neben baulichen Veränderungen, z. B. größere Räumlichkeiten, Parkplätze, behindertengerechte Toiletten, auch eine Anpassung der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Infobroschüren in einfacher Sprache, mehrsprachige Flyer, barrierefreie Homepage, notwendig.
- Eine Angleichung der Arbeitszeiten an die zeitlichen Begebenheiten der Familien (z. B. abends und Wochenende) ist erforderlich. Hier ist darauf zu achten, dass die Kinder und Jugendlichen noch ausreichend zeitliche Freiräume erhalten, die sie selbstbestimmt nutzen können.
- In Zukunft müssen die Beratungsstellen verstärkt Angebote zur digitalen Beratung von Familien entwickeln, insbesondere für die Erreichbarkeit der Stellen über das Internet (z. B. Webseiten) und den Ausbau von „Blended Counseling“ (z. B. den Einsatz von Videosprechstunden, Mailberatung und Chatangeboten neben der persönlichen Beratung), um zeitliche Belastungen von Familien zu reduzieren und neuen

Kommunikationsformen der jungen Familien entgegenzukommen. Dies erfordert eine entsprechende technische Ausstattung und datensichere Kommunikationswege für die Beratungsstellen.

- Der Bedarf von Erziehungsberatung an der Schule ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung für den Jugendamtsbezirk unter Mitwirkung der Schulaufsicht (Schulamt, Ministerialbeauftragte) festzustellen.
- Die gegenseitige Information über die jeweiligen Leistungen und Angebote der unterschiedlichen Akteure vor Ort muss gefördert werden, um die Wirksamkeit und Zielgenauigkeit von Unterstützung durch Erziehungsberatung zu erhöhen.
- Zur Abstimmung und Vernetzung der verschiedenen Hilfeleistungen von Kommunen und freien Trägern müssen strukturierte und verbindliche Kooperations- und Koordinationsstrukturen entwickelt werden – soweit sie noch nicht vorhanden sind. Von besonderer Bedeutung sind hier Kooperationen insbesondere an den Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe zum Bildungssystem (Schule), der Suchthilfe, dem Gesundheitswesen und der Eingliederungshilfe, aber auch zwischen den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe selbst in ihren unterschiedlichen Leistungsbereichen, etwa zwischen Kindertagesbetreuung und Beratungsleistungen bzw. ambulanten Hilfen zur Erziehung.
- Interdisziplinäre und systemübergreifende Unterstützungsnetzwerke für Familien sollten möglichst niedrigschwellig im unmittelbaren sozialen Umfeld oder an bereits bestehenden Anlaufpunkten der Familien auf- und ausgebaut werden.
- Gemeinsame Qualitätskriterien und -standards müssen festgelegt werden, die sich an den Bedarfen der betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien orientieren.
- Der für die Zusammenarbeit erforderliche Datenaustausch ist sicherzustellen.
- Damit Ratsuchende mit den Erziehungsberatungsstellen per E-Mail in Kontakt treten können, insbesondere für die Anmeldung, Terminvereinbarungen oder den Informationsaustausch mit einer Beratungs-Fachkraft, sollten Beratungsstellen auch mithilfe des Internets erreichbar sein. Dazu bedarf es eines verschlüsselten E-Mail-Verkehrs (SSL-Zertifikat). Mit Blick auf die derzeitigen Anforderungen seitens der IT-Sicherheit und des Datenschutzes ist es zwingend erforderlich, ein solches System (z. B. E-Mail-Hosting) an jeder Erziehungsberatungsstelle zu installieren. (Reuser, B., 2019)

10. Steuerung

10.1 Regionale Steuerung

10.1.1 Kinder- und Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB)

Die Regionale Steuerung der Erziehungsberatung bedarf einer abgestimmten Kinder- und Jugendhilfeplanung vor Ort. Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Sie müssen gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

In der Ausgestaltung der Angebote nach § 80 SGB VIII hat der öffentliche Träger die Aufgabe, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Personensorgeberechtigten zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zu planen. Die Angebote sollen möglichst vielfältig und aufeinander abgestimmt sein. Das zuständige Gremium für diese Entscheidungen ist der örtliche Kinder- und Jugendhilfeausschuss. In diesem muss eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist, als beratendes Mitglied vertreten sein (Art. 19 AGSG).

Für die Planung der Angebote der Erziehungsberatung bedeutet dies, dass der regionale Bedarf identifiziert werden muss. Hier helfen zum einen Bevölkerungs- und Sozialstrukturdaten (Altersstruktur in den kreisfreien Städten und Landkreisen, Zahlen zu Alleinerziehenden oder zum Anteil der von Armut betroffenen Familien, Zahlen zum Anteil der Familien mit Migrationshintergrund, Übertrittsquoten in weiterführende Schulen, Jugendarbeitslosigkeit u. ä.). Wichtige Datenquellen können zudem kommunale Sozialraumanalysen oder die sozialstrukturellen Daten aus den Geschäftsberichten von JuBB sein.

Zum anderen kann im Rahmen einer Bestandsanalyse die Auswertung von Jahresberichten der Erziehungsberatungsstellen wichtige Hinweise auf die Nutzerinnen und Nutzer geben. Alter, Geschlecht und/oder regionale Zuordnung der Klientinnen und Klienten, Gründe für die Inanspruchnahme der Erziehungsberatung, Dauer oder Häufigkeit der Beratung, Wartezeiten in der Vergangenheit usw. sind hier wichtige Indikatoren.

Im Rahmen der Bedarfsanalyse ist es darüber hinaus empfehlenswert, regelmäßige Befragungen durchzuführen. Neben repräsentativen Eltern- und/oder Jugendbefragungen

können auch Befragungen von Expertinnen und Experten wichtige Anhaltspunkte für eine Bedarfsbestimmung liefern.

Sowohl quantitativ als auch inhaltlich müssen die Angebote der Erziehungsberatung gemeinsam mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe geplant und gesteuert werden. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige und umfängliche Beteiligung der Träger der Erziehungsberatungsstellen an der Jugendhilfeplanung bzw. -steuerung.

10.1.2 Personalbemessung der Erziehungsberatung

Die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe hängt direkt von der Leistungsfähigkeit ihrer Fachkräfte ab – insbesondere vom fachlichem Wissen und der kommunikativen Kompetenz als wesentliches Rüstzeug. Um der Aufgabenwahrnehmung in der Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehungsberatung gerecht werden zu können, kommt es jedoch auch auf die Ausstattung mit einer ausreichenden Zahl qualifizierter Fachkräfte an.

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung empfiehlt einen Schlüssel von 1 Fachkraft (VzÄ) pro 2.500 Kinder und Jugendliche. Dieser kann sich durch zusätzlich übertragene Fachaufgaben und besondere sozialstrukturelle Handlungsfelder (z. B. Armut, Migration) erhöhen. Bei der personellen Ausstattung der Beratungsstellen sollte dieser Schlüssel als Richtschnur herangezogen werden.

10.2 Steuerung im Einzelfall durch das Jugendamt

Grundsätzlich soll der Zugang zur Erziehungsberatung so niedrigschwellig wie möglich gestaltet werden. Erziehungsberatung kann in einzelnen Fällen auch als hilfeplangesteuerte Hilfe zur Erziehung durchgeführt werden. Die Gewährung erfolgt dann durch einen schriftlichen Verwaltungsakt. In einem rechtsbehelfsfähigen Bescheid sind sowohl § 27 SGB VIII als rechtliche Grundlage für die Bewilligung wie auch Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII als die nach der Hilfeplanung geeignete und notwendige Form der Hilfe zu beschreiben.

Die Steuerung in diesen Fällen hat durch den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu erfolgen und wird insbesondere dann relevant, wenn die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII als geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung längerfristig erbracht, zur Gewährleistung des Kindeswohls erfolgen und/oder in Kombination mit weiteren Hilfen zur Erziehung geleistet werden soll. Hierbei müssen regelmäßige Hilfeplangespräche unter Federführung des Jugendamtes stattfinden (vgl. Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung, 2015).

Die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII entfaltet umso mehr Wirksamkeit, je sorgfältiger die Bedarfsfeststellung durchgeführt wird und deren Erkenntnisse bei der Ausgestaltung der Hilfe im Einzelfall beachtet werden. Als unterstützendes Instrument haben sich hierfür die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt bewährt. Sie helfen, die Lebenssituation eines jungen Menschen, seiner Familie und seines sozialen Umfeldes umfassend zu betrachten und in strukturierter Form – auch hinsichtlich der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (vgl. Kap. 7) – zu bewerten. Dabei sollen Risiken und Ressourcen eines Familiensystems gleichgewichtig betrachtet werden.

Die multidisziplinäre Expertise und die diagnostischen Abklärungen der Erziehungsberatungsstelle (vgl. Kap. 6.2.2) sollten sowohl bei der Hilfeplanung als auch bei der Fortschreibung des Hilfeplans genutzt bzw. berücksichtigt werden.

Auf Grundlage der sozialpädagogischen Diagnose hat die zuständige Fachkraft im Jugendamt den Hilfeplan unter Beteiligung des jungen Menschen, seiner Personensorgeberechtigten und der bei der Durchführung der Hilfe tätigen Fachkräfte (z. B. in der Erziehungsberatungsstelle) zu erstellen.

Für die angemessene Beteiligung weiterer Personen, Dienste und Einrichtungen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen eine gegenseitige Schweigepflichtentbindung bei den Personensorgeberechtigten einzuholen.

Neben der anspruchsbegründenden Situation ist im Hilfeplan auf die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfeart einzugehen. Es gilt gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten sowie mit den Kindern und Jugendlichen Ziele auszuhandeln, die notwendige Leistung, deren Ausgestaltung unter Wahrung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII) und die Strukturen der Zusammenarbeit zu besprechen und die getroffenen Vereinbarungen schriftlich zu fixieren.

Das Hilfeplanverfahren ist prozesshaft angelegt, sodass der Hilfeplan in jedem Einzelfall regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden muss. Eine regelhafte Überprüfung der Zielerreichung und Wirksamkeit der Hilfe empfiehlt sich nach sechs Monaten. Bei besonderen Fallkonstellationen oder Krisenzuspitzungen kann dies auch in kürzeren zeitlichen Abständen erfolgen.

Die fallverantwortliche Fachkraft des Jugendamts lädt zu dem Hilfeplangespräch ein, in dem die Maßnahme gemeinsam auf weitere Notwendigkeit und Geeignetheit sowie Wirkung und Erfolg zu überprüfen ist. Der junge Mensch ist entsprechend seines Alters und seiner Entwicklung zu beteiligen.

Für ein transparentes Vorgehen ist es Aufgabe der fallführenden Fachkraft, die von ihr protokollierte Hilfeplanfortschreibung den Beteiligten zukommen und nach Möglichkeit auch von diesen unterzeichnen zu lassen.

Einen Abschluss findet der Hilfeplan als Instrument der Einzelfallsteuerung erst bei Beendigung der Hilfeleistung, die als bewusstes Ereignis für alle Beteiligten dokumentiert werden soll. Wenn die Hilfe erfolgreich beendet wurde, aber auch wenn Hilfen eingestellt oder abgebrochen werden (müssen), ist es von Bedeutung, gemeinsam mit den Beteiligten – bezogen auf die Wirkfaktoren und Fortschritte im Hilfeverlauf und die Beendigungsgründe – eine Bilanz zu ziehen.

11. Datenschutz / Verschwiegenheitspflicht / Beratungsdokumentationen und -unterlagen

Die wichtigste Basis für eine vertrauensvolle Beratungsarbeit ist der Schutz personenbezogener Daten und die Verschwiegenheitspflicht, wie sie in §§ 61 ff. SGB VIII und im § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB ausgeführt sind.

Zu schützende Daten sind alle Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen, z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Familienstand, Kinder, Einkommen, Fotos, Gesundheitsstörungen etc.

Die Verschwiegenheitspflicht im Kontext des § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) bezieht sich auf anvertraute Geheimnisse, bei denen es sich meist um besonders sensible Informationen handelt, die einer anderen Person bzw. Personengruppe, für die es von Interesse ist / sein könnte, nicht bekannt werden soll.

Die Verschwiegenheitspflicht dient unmittelbar dem Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs (Privatsphäre) einer Person, die sich diesen bestimmten Berufsgruppen oder staatlichen bzw. privaten Institutionen anvertraut. Dementsprechend schützt die Schweigepflicht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches in Deutschland Verfassungsrang hat.

Unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg einer Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung ist insbesondere der Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII, da im Prozess der Beratung, Betreuung und Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen die Fachkräfte eine Vielzahl von unterschiedlichen, höchst persönlichen Informationen aus der Privatsphäre der Ratsuchenden erhalten. Aus diesem Grund dürfen ordnungsgemäß erhobene Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen (§ 61 Abs. 1 SGB VIII, § 67b Abs. 1, 2 SGB X, Art. 7 DSGVO) oder insbesondere nach § 8a Abs. 4 SGB VIII weitergegeben werden.

Sowohl vor der Erhebung von Sozialdaten als auch in jedem Stadium des Hilfeprozesses haben die Fachkräfte in den Erziehungsberatungsstellen die Ratsuchenden u. a. über die Rechtsgrundlage der Erhebung, die Zweckbestimmung der Erhebung und Verwendung gemäß § 62 Abs. 2 S. 2 SGB VIII zu informieren und aufzuklären. Zudem sind die weitergehenden Informationspflichten nach § 82 SGB X und Art. 13 DSGVO zu erfüllen.

Die Daten und Informationen sind bis auf wenige Ausnahmen bei den Betroffenen selbst zu erheben. Erhobene Sozialdaten dürfen nur zur zweckgebundenen Aufgabenerfüllung gemäß des Sozialgesetzbuchs verarbeitet und genutzt werden (vgl. § 62 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

11.1 Datenschutz SGB I, SGB VIII, SGB X

Die Stellen des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe unterliegen gem. § 61 Abs. 1 SGB VIII den Datenschutzbestimmungen des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 85 a SGB X, der §§ 61 ff. SGB VIII sowie der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Datenschutzbestimmungen des SGB VIII und SGB X gelten nach § 61 Abs. 1 SGB VIII jedoch nur für die öffentlichen Leistungsträger und die dort bezeichneten Stellen.

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und andere Anbieter, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, sind deshalb nicht unmittelbar durch die gesetzlichen Vorschriften zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes verpflichtet. Trotzdem muss vor dem Hintergrund, dass Jugendhilfeleistungen häufig durch freie Träger erbracht werden, auch innerhalb dieser Organisationen sichergestellt sein, dass ein effektiver Datenschutz gewährleistet ist. Zudem ist zu beachten, dass unter Umständen für die Beschäftigten eine Verschwiegenheitspflicht nach § 203 StGB besteht (vgl. Kap. 11.2).

Für Beschäftigte bei Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe werden die Vorschriften des Sozialdatenschutzes durch Vereinbarungen auf Grundlage von § 61 Abs. 3 SGB VIII wirksam. Nimmt das Jugendamt zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben die Dienste freier Träger in Anspruch, so hat es gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII sicherzustellen, dass die Datenschutzbestimmungen beachtet und eingehalten werden (vgl. § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X). Um die Sicherstellung eines umfassenden Datenschutzes gewährleisten zu können, muss das Jugendamt dem freien Träger eine konkretisierende Auflistung über die einzelnen Datenschutzbestimmungen zugänglich machen und über Methoden aufklären, wie diese praktisch umzusetzen sind (vgl. § 78 Abs. 2 SGB X).

Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind deshalb verpflichtet, mit dem freien Träger eine schriftliche Vereinbarung zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu schließen. Ein pauschaler mündlicher Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Vorschriften ist nicht ausreichend.

Unter diesen Voraussetzungen sind dann auch die freien Träger faktisch an die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gebunden, deren Verletzung zu einer Schadensersatzpflicht oder sogar Strafbarkeit führen kann.

Für kirchliche Organisationen gelten die gesetzlichen Datenschutzvorschriften der öffentlichen Träger ebenfalls nicht unmittelbar. Diese haben eigene Datenschutzbestimmungen für ihre jeweilige Konfession erlassen, z. B. die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) der Katholischen Kirche sowie EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) der Evangelischen Kirche in Deutschland. Diese stimmen inhaltlich weitgehend mit den bundesgesetzlichen Datenschutzgesetzen überein und erstrecken sich in ihrem Geltungsbereich auf sämtliche untergliederten Organisationen.

Die Speicherung von Sozialdaten regelt § 63 SGB VIII. Eine Datenspeicherung ist demnach nur dann zulässig, wenn sie für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Es ist deswegen genau zu prüfen, ob es in jedem Einzelvorgang tatsächlich erforderlich ist, die entsprechenden Daten zu erheben.

Neben den allgemeinen Bestimmungen des SGB I und X gelten für die Offenbarung von Daten insbesondere § 64 SGB VIII (Datenübermittlung und -nutzung) und § 65 SGB VIII (besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe). Die letztere Schutzvorschrift ist eine personenbezogene Datenschutzvorschrift, bei der es sich um eine persönliche Schweigeverpflichtung handelt. Aus dieser ergibt sich, dass die Weitergabe anvertrauter Geheimnisse im Rahmen der beruflichen Tätigkeit an andere Stellen oder Privatpersonen nur zulässig ist, sofern eine Einwilligung des Betroffenen oder eine Befugnisnorm vorliegt. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich. Empfehlenswert ist das Vorliegen eines ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses der / des Betroffenen.

Datenschutzrechtliche Befugnisse und Verpflichtungen zur Aufhebung der Schweigepflicht bei Kindeswohlgefährdungen, die nicht anders als durch Weitergabe anvertrauter Daten abgewendet werden können, ergeben sich für eine Kinder- und Jugendhilfefachkraft insbesondere aus den §§ 8a Abs. 2 und 65 Abs. 1 Ziff. 2, 4, 5 SGB VIII (vgl. Kap. 7) sowie § 4 Abs. 3 KKG.

Für die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Sozialdaten ist § 84 SGB X maßgeblich. Er verpflichtet die Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur, falsch gespeicherte Daten zu berichtigen (Abs. 1), sondern diese auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist (Abs. 4). Dies ist auch im Rahmen von geleisteten Hilfen zur Erziehung sicherzustellen.

Gemäß Art. 30 DSGVO haben die datenschutzrechtlich Verantwortlichen ein schriftliches oder elektronisches Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen, wenn regelmäßig

Daten verarbeitet werden (vgl. Art. 30 Abs. 5 DSGVO). Dieses Verarbeitungstätigkeitenverzeichnis muss die Angaben nach Art. 30 Abs. 1 S. 2 DSGVO, z. B. die Kontaktdaten der / des Verantwortlichen, den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten sowie Löschfristen, enthalten.

11.2 § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

Im weiteren Sinn ist die Verschwiegenheitspflicht eng mit dem Datenschutz verknüpft und gilt u. a. insbesondere für die Angehörigen folgender Berufe:

- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen und -berater sowie Berater/-innen für Suchtfragen in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle,
- Berufspsychologinnen/-psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen.

Regelmäßig besteht eine Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich dessen, was dem Verpflichteten gerade in seiner beruflichen Eigenschaft anvertraut oder auf andere Weise bekannt wurde.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt gegenüber jedem. Dazu zählen z. B. auch Angehörige einer / eines Betroffenen (auch Minderjährige) oder Berufskolleginnen und -kollegen sowie Vorgesetzte der / des Schweigepflichtigen, soweit diese nicht selbst mit der Bearbeitung des konkreten Falles der / des Betroffenen befasst sind.

Schweigepflichtig im Sinne des § 203 StGB ist immer der / die Geheimnisträger/-in persönlich, nicht etwa die Organisation, in der er / sie arbeitet. Die strafrechtliche bewehrte Schweigepflicht kann deshalb nicht durch Weisung von Vorgesetzten aufgehoben oder abgeschwächt werden. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht ist unter den Voraussetzungen des § 203 StGB strafbar – mit Androhung von Geldstrafe oder Haft bis zu einem Jahr.

Der Datenschutz darf jedoch den wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht beeinträchtigen. § 8a Abs. 4 SGB VIII beschreibt hierbei das Vorgehen, dessen konkrete Ausgestaltung in den Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Trägern von Erziehungsberatungsstellen geregelt sein sollte. Die Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

(Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 10. Juli 2012) bilden dabei die Grundlage für diese Vereinbarungen.

Personen, die Kenntnis über geplante oder bereits ausgeführte Straftaten, z. B. Hochverrat, Mord, Totschlag, Geld- oder Wertpapierfälschung, Raub oder räuberische Erpressung, erlangen, haben gemäß § 138 StGB die Verpflichtung, die entsprechenden Behörden oder die Bedrohten rechtzeitig darüber zu informieren.

11.3 Beratungsdokumentationen und -unterlagen

11.3.1 Führung von Beratungsdokumentationen und -unterlagen

Dokumentation und nachvollziehbare Unterlagen sind Elemente professionellen Handelns und dienen der fachlichen und rechtlichen Nachvollziehbarkeit einer geleisteten Hilfe. Erziehungsberatungsstellen in kommunaler und freier Trägerschaft sind im Sinne der Sozialgesetzbücher keine aktenführenden Behörden, sondern legen Beratungsdokumentationen an.

In der Erziehungsberatung sollte für jede/n Ratsuchende/n eine eigene Dokumentation (auch in elektronischer Form möglich) geführt werden, in der sowohl der Beratungsverlauf als auch sonstige für die Erbringung der Hilfe notwendige Informationen festgehalten werden. Dazu zählen beispielsweise fallbezogenen Vereinbarungen mit dem Jugendamt, Hilfepläne, Berichte, Schriftverkehr und ggf. Risikoeinschätzungen / Gefährdungsmitteilungen, Vereinbarungen zum internen Austausch in Form kollegialer Fallberatung / Supervision, Kontaktdaten von Kooperationspartnern (ggf. mit Schweigepflichtentbindungen).

Die Dokumentation soll zeitnah und regelmäßig nach jedem Kontakt mit den Ratsuchenden bzw. mit Kooperationspartnern erfolgen. Sie dient den Fachkräften damit als wichtiges Arbeitsinstrument, um den Hilfeprozess nachvollziehbar zu machen sowie Vereinbarungen bzw. Ziele zu überprüfen. Sie kann auch als Grundlage zum Verfassen von Berichten oder Stellungnahmen herangezogen werden. Zudem ermöglicht die Dokumentation des Hilfeprozesses, gegenüber dem Auftraggeber die erbrachte Leistung nachzuweisen und Transparenz zu schaffen.

Bei der Dokumentation ist auf die Wahrung des Datenschutzes zu achten (vgl. Kap. 11.1). Alle Informationen und Daten über die Ratsuchenden sind diskret zu behandeln, die Akte ist unter Verschluss aufzubewahren und digitale Daten sind mit einem Passwort vor Fremdzugriffen zu schützen.

Im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht (z. B. im Rahmen einer Beschwerde) ist eine Einsichtnahme in die Beratungsdokumentation ohne Anonymisierung durch Dienstvorgesetzte möglich, wenn die / der Ratsuchende darauf hingewiesen wird und zustimmt, dass im Rahmen ihrer / seiner Beschwerde eine Einsichtnahme in ihre / seine Beratungsdokumentation erfolgt.

11.3.2 Einsicht in Beratungsdokumentationen/-unterlagen und Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten durch Ratsuchende

Die Ratsuchenden haben gem. Art. 15 DSGVO i. V. m. § 83 SGB X einen Anspruch auf Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten und weitere Informationen, z. B. die Zwecke der Datenverarbeitung, eventuelle Empfänger von Daten und die Dauer der Speicherung. Das Auskunftsrecht ist gem. Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO durch Übergabe einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu erfüllen. Auskunft ist hierbei nicht als Einsicht in Beratungsdokumentationen, sondern nur als Offenlegung der verarbeiteten Daten zu verstehen. Nach Ermessen kann auch weitergehend Auskunft gewährt werden. Im Rahmen der Auskunftspflicht dürfen dabei die Rechte anderer betroffener Personen nicht beeinträchtigt werden (Art. 15 Abs. 4 DSGVO). Aus diesem Grund ist bei der Auskunft auf mögliche Anonymisierungen zu achten, wenn schutzwürdige Belange Dritter (mitberatener Personen) verletzt werden könnten.

Ratsuchende oder deren Anwältinnen / Anwälte haben zusätzlich das Recht, beim Jugendamt Akteneinsicht zu beantragen. Anwendung finden hier die §§ 8 ff. SGB X zum Verwaltungsverfahren, insbesondere § 25 SGB X. Das bedeutet, im Rahmen eines laufenden Verwaltungsverfahrens gem. § 8 SGB X besteht ein Rechtsanspruch der Beteiligten auf Akteneinsicht nach § 25 Abs. 1 SGB X. Außerhalb eines Verwaltungsverfahrens liegt die Gewährung von Akteneinsicht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. In beiden Fällen aber muss die / der Beteiligte ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme darlegen, d. h. die Kenntnis des Akteninhalts ist zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen der / des Beteiligten erforderlich, sonst kann ein Antrag auf Einsichtnahme mangels rechtlichen Interesses abgelehnt werden.

Dritte, am Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Personen sowie Rechtsanwältinnen/-anwälte – aufgrund ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege – haben kein persönliches Recht auf Akteneinsicht nach § 25 SGB X.

11.3.3 Aufbewahrung und Vernichtung von Beratungsdokumentationen und -unterlagen

Die maßgebliche Norm für die Aufbewahrung von Dokumentationen und Unterlagen ergibt sich aus § 61 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften der

§§ 67 ff. SGB X für Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft und daraus folgend für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe. § 61 Abs. 3 SGB VIII hält fest: „Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.“ Gemäß dieser Grundlage sollen die freien Träger durch Vertrag, Nebenbestimmung im Bescheid o. ä. dazu verpflichtet werden, einen den datenschutzrechtlichen Vorschriften des SGB VIII entsprechenden Schutz einzuhalten.

Da es eine darüber hinausgehende gesetzliche Regelung für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht gibt, wird hinsichtlich der Löschung von Daten der Kinder- und Jugendhilfe freien Trägern eine Handhabung analog § 84 Abs. 4 SGB X i. V. m. Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO empfohlen: Sozialdaten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der / des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Für Beratungsstellen bedeutet dies, dass nach Beendigung der Beratung alle Unterlagen zeitnah zu löschen sind. Eine längere Aufbewahrung kann dann erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass auf die Beratungsdokumentationen und -unterlagen noch einmal zurückgegriffen werden muss. Dies kann durch Einwilligung der Ratsuchenden legitimiert werden, z. B. durch Vereinbarung einer Aufbewahrungsfrist. Bestätigt sich bei einer Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung, sollen die Unterlagen ebenfalls länger aufbewahrt werden, da in diesem Falle eine Löschung der Dokumentation die schutzwürdigen Interessen des betroffenen Kindes verletzen könnte (§ 84 SGB X). Hier ist eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren anzustreben analog der Nachweispflicht der Jugendämter. In aller Regel ist aber eine baldige Löschung sicherzustellen.

Dieses Verfahren ist sowohl von kommunalen als auch Erziehungsberatungsstellen in freier Trägerschaft anzustreben und ist auch – unabhängig von den Ausführungsbestimmungen einzelner öffentlicher Kammern wie z. B. der Psychotherapeutenkammer – durchzuführen.

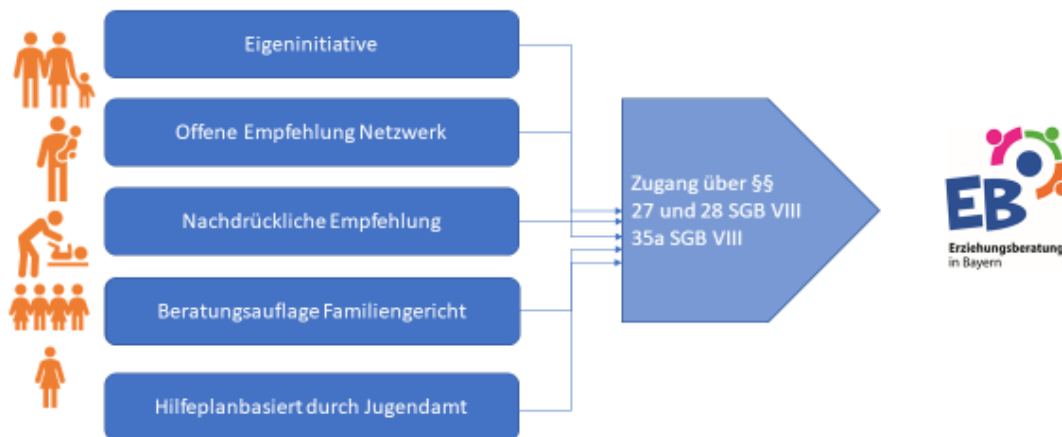
Da es sich bei kommunalen Erziehungsberatungsstellen nicht um eine aktenführende Abteilung des Jugendamts handelt, zählen deren Unterlagen auch nicht zu den relevanten Akten des Jugendamts. Aus diesem Grund sollten die Unterlagen der betreffenden Erziehungsberatungsstellen nicht nach Beendigung der Hilfe zusammen mit den anderen Akten des Jugendamts (des Allgemeinen Sozialen Dienstes) archiviert und zehn Jahre aufbewahrt werden.

Für die Akten des Allgemeinen Sozialen Dienstes beginnen die Aufbewahrungsfristen mit Ablauf des Jahres, in dem das letzte Schriftstück zum Akt geschrieben wurde (vgl. „Empfehlung über die Aufbewahrung von Akten der Jugendämter“, AMS VI 5/7273/1/03 vom 26.4.2004).

Anhang

I. Grafik: Die unterschiedlichen Zugangswege zur Erziehungsberatung

Zugangswege zur Erziehungsberatung als HzE nach § 28 SGB VIII



II. Grafik: Leistungsinhalte der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII

Leistungsinhalte der Erziehungsberatung als HzE nach § 28 SGB VIII



III. Förderrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

2160-A

Förderung der Erziehungsberatungsstellen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 21. Januar 2020, Az. V2/6524.01-1/32

¹Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) Zuwendungen für die Beratungsstellen für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Erziehungsberatungsstellen) auf der Grundlage des Bayerischen Kinder- und Jugendprogramms. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Die Aufgabenstellung und Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung ist von dieser Richtlinie nicht erfasst.

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

1.1 ¹Aufgabe der obersten Landesjugendbehörden ist es, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII). ²Davon unberührt bleibt die den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe obliegende Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII. ³Der Freistaat Bayern unterstützt mit diesem Förderprogramm die Landkreise und kreisfreien Städte, die im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Jugendhilfe zur Erfüllung folgender Aufgaben Erziehungsberatungsstellen in ausreichendem und bedarfsgerechtem Umfang vorhalten:

- Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII),
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII),
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII),
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der §§ 27, 36, 41 SGB VIII),
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

1.2 ¹Erziehungsberatungsstellen sind Teil der örtlichen psychosozialen Grundversorgung und der Krisenhilfe für junge Menschen und Familien. ²Durch geeignete organisatorische Maßnahmen sind unverhältnismäßige Wartezeiten zu vermeiden.

1.2.1 ¹Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte, Familien und junge Menschen erhalten sowohl persönlich, als auch ggf. unter Einsatz des Internets, niederschwellige Beratung.

²Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen werden angeboten. ³Die Hilfe verfolgt das Ziel, zur Lösung persönlicher, intrafamiliärer Probleme und solcher des sozialen Umfeldes beizutragen. ⁴Die Ratsuchenden sollen unterstützt werden bei der eigenständigen Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben und beim (Wieder-)Aufbau förderlicher Sozialisations- und Erziehungsbedingungen.

1.2.2 Leistungsinhalte sind insbesondere:

- präventive Förderung der Erziehung in der Familie,
- präventive Multiplikatorenarbeit, insbesondere Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, Familienbildungsstätten, Frühförderstellen, Familiengerichten und Selbsthilfegruppen (z. B. Alleinerziehende, Pflege- und/oder Adoptiveltern) sowie Sozialraumorientierung,
- Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit,
- psychologisch-psychosoziale Diagnostik,
- Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und soziale Integration von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten oder belastenden Erlebnissen wie seelischer, körperlicher sowie sexueller Gewalt,
- kurzfristige Krisenintervention,
- Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung intrafamiliärer Beziehungskonflikte oder partnerschaftlicher Konflikte der Eltern und ihrer Auswirkungen auf die Kinder, insbesondere bei Trennung oder Scheidung,
- Unterstützung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge, bei der kindgerechten Durchführung der Umgangsregelungen und der Anbahnung von Besuchskontakten (Sorgerechts- und Umgangsmediation),
- Anregung zu ergänzenden oder weiterführenden Maßnahmen oder Hilfen, unter rechtzeitiger Einschaltung des Jugendamts, sobald sich ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35a SGB VIII abzeichnet,
- Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Überprüfung des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII, soweit Leistungen der Erziehungsberatung zu erbringen sind,
- Kooperation mit anderen relevanten Fachrichtungen (z. B. Kinderärzte, Kinder- und Jugendpsychiater und Psychotherapeuten),
- Qualitätssicherung, insbesondere Kosten-/Nutzeffizienz und Überprüfung der Maßnahmen und Ergebnisse auf Wirksamkeit (Evaluation).

1.2.3 ¹Aufgabe der Beratungsstellen ist es in der Regel nicht, langfristige Therapien durchzuführen. ²In Fällen, in denen andere Sozialleistungsträger vorrangig psychotherapeutische bzw. therapeutische Leistungen erbringen oder gewähren müssen, sollen Erziehungsberatungsstellen nicht tätig werden.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Erziehungsberatungsstellen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die nachfolgenden Zuwendungsvoraussetzungen sind von allen geförderten Erziehungsberatungsstellen zu erfüllen:

- professionelle und multidisziplinäre Besetzung der Beratungsstelle mit Fachkräften der Jugendhilfe,
- abgeschlossenes psychologisches Universitäts- oder sozialpädagogisches Fachhochschulstudium bzw. eine einschlägige Qualifikation mit Abschluss Bachelor oder Master der Fachkräfte,
- andere Fachkräfte können nur in begründeten Fällen bei einschlägiger Berufserfahrung, regelmäßiger Fortbildung und mit Zusatzausbildungen berücksichtigt werden,
- Besetzung einer Beratungsstelle mit mindestens drei Fachpersonalstellen und einer im Umfang angemessenen Verwaltungsstelle.

3.2 Die Zuwendungsempfänger sind im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, Finanzierungsbeiträgen Dritter in Anspruch zu nehmen.

3.3 ¹Angemessene Eigenleistungen der Träger sind erforderlich. ²Geld- und Sachspenden sowie Bußgelder werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. ³Dies gilt nicht für sonstige Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.

4.2 ¹Für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft werden folgende Festbeträge zugrunde gelegt:

- mit abgeschlossenem Universitätsstudium bis zu 19 700 Euro,
- mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium bis zu 14 300 Euro,
- mit abgeschlossener Ausbildung an einer Fachakademie bis zu 10 740 Euro.

²Je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist durch die Bewilligungsbehörde eine anteilige Anpassung der Festbeträge vorzunehmen.

4.3 ¹Die maximal mögliche Förderung der einzelnen Zuwendungsempfänger wird auf den jeweiligen fiktiven Förderbetrag im Jahr 2004 festgeschrieben, der sich aufgrund des zu diesem Zeitpunkt gültigen Stellenschlüssels und des Festbetrags nach Nr. 4.2 ergeben hätte.

²Dies gilt unabhängig von der tatsächlichen Personalbesetzung im Jahr 2004.

4.4 ¹Bei einer länger als sechs Monate dauernden Abweichung von dem zugrunde gelegten Stellenschlüssel nach unten ist der Zuwendungsbetrag von der Bewilligungsbehörde entsprechend zu vermindern. ²Die Berücksichtigung einer Abweichung von dem zugrunde gelegten Stellenschlüssel nach oben ist ausgeschlossen.

4.5 Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

4.6 Soweit erforderlich, veranlassen die Bewilligungsbehörden die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse in vierteljährlichen Abschlagszahlungen und nehmen die Jahresabrechnung im letzten Viertel des Haushaltsjahres vor.

5. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichenwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

6. Antrag

6.1 ¹Der Antrag des Trägers der Erziehungsberatungsstelle ist schriftlich unter Verwendung des bei der zuständigen Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks mit den Antragsunterlagen rechtzeitig bei dem zuständigen Jugendamt einzureichen. ²Im Falle der Zusammenarbeit mit einem anderen Träger von Beratungsstellen ist deren Art und Umfang darzustellen. ³Das Jugendamt leitet den Antrag vor Beginn des Bewilligungszeitraums (siehe Nr. 4.5) der Bewilligungsbehörde zu. ⁴Es nimmt dabei zur Förderungswürdigkeit und zu Art und Umfang seiner Zusammenarbeit mit dem Träger kurz Stellung. ⁵Unterhält ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt eine eigene Erziehungsberatungsstelle, sind deren Anträge ebenfalls vor Beginn des Bewilligungszeitraums (siehe Nr. 4.5) der Bewilligungsbehörde zuzuleiten. ⁶Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt, wenn im vorhergehenden Bewilligungszeitraum Zuwendungen bewilligt wurden und keine wesentlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen eingetreten sind. ⁷Die Änderungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Antragstellung gelten ab dem Bewilligungszeitraum 2018.

6.2 Die Bewilligungsbehörden erstellen eine Liste, auf der von jedem Antrag folgende Daten enthalten sein müssen:

- Anschrift der Erziehungsberatungsstellen,
- Träger der Erziehungsberatungsstellen,
- Personalstand der Erziehungsberatungsstellen nach Berufsgruppen,
- Zuwendungsbetrag.

6.3 Die Liste nach Nr. 6.2 legen die Bewilligungsbehörden spätestens bis zum 1. August eines Jahres beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zur Billigung vor.

7. Bewilligungsbehörden

7.1 Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Regierung; diese bewilligt die Zuwendungen und zahlt die Zuschüsse aus, sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

7.2 Die Bewilligungsbehörden im Sinne von Nr. 7.1 geben nicht verbrauchte Mittel bis 15. Oktober eines Jahres dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zurück.

7.3 Bis spätestens 31. Dezember eines Jahres übersenden die Bewilligungsbehörden dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Liste der bewilligten Zuwendungen nach den Vorgaben der Nr. 6.2.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

8.1 ¹Den Bewilligungsbehörden obliegt die Prüfung der Verwendungsnachweise, die aus einem Tätigkeitsbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestehen. ²Der Tätigkeitsbericht ist nach dem

vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vorgegebenen Gliederungsschema für Jahresberichte zu erstellen.

8.2 ¹Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen. ²Diese prüft den Verwendungsnachweis in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

8.3 Von den im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis eingereichten Tätigkeitsberichten ist jeweils eine Ausfertigung an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weiterzuleiten.

9. Schlussbestimmungen

9.1 ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

9.2 ¹Die beim Inkrafttreten dieser Richtlinie bestehenden und schon bisher staatlich geförderten Erziehungsberatungsstellen, welche die in Nr. 3.1 geforderte Zahl an Fachkräften nicht vorhalten, können weiterhin gefördert werden, wenn sie zur Deckung des örtlichen Bedarfs erforderlich sind. ²Auf die vorrangige Verantwortung der Kommunen, denen nach den §§ 79, 80 SGB VIII die Planungs- und Gesamtverantwortung für Maßnahmen der Jugendhilfe obliegt, wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Dr. Markus G r u b e r

Ministerialdirektor

IV. Zusammenarbeit zwischen Schulen und Erziehungsberatungsstellen in Bayern

Zusammenarbeit zwischen Schulen und Erziehungsberatungsstellen in Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Arbeit und Sozialordnung

vom 18. Juli 1989 Az.: VI/2 – K 6502 – 3 / 86 033 / 88 und VI 1 / 7233 / 6 / 88

In übereinstimmenden Beschlüssen vom 1. September 1981 und vom 4. Dezember 1981 haben die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder und die Jugendministerkonferenz eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendhilfe insbesondere auf den Gebieten der Schulberatung und der Erziehungsberatung angeregt. Zur Weiterentwicklung der dazu in der Praxis bereits vorhandenen Ansätze werden folgende Feststellungen getroffen und Empfehlungen gegeben:

A. Allgemeines

1. Schule und Jugendhilfe treffen sich – bei aller Unterschiedlichkeit der Aufgaben und Gestaltungsformen – in dem gemeinsamen Ziel, die Erziehung der Kinder und Jugendlichen unter Berücksichtigung des elterlichen Erziehungsrechts zu fördern und ihnen zu helfen, sich ihren Fähigkeiten und Begabungen entsprechend zu entwickeln. Von daher ergeben sich verschiedene Berührungspunkte und Möglichkeiten gegenseitiger Unterstützung. Vor allem bei der Beratung von Eltern und Schülern in Erziehungsfragen ist eine Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Beratungsdiensten der Jugendhilfe in vielen Fällen wünschenswert.
2. Die Schule bietet im Rahmen ihrer Aufgaben ein vielfältiges Beratungssystem an. Jeder Schule und jedem Lehrer obliegt es, die Schüler im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten bestmöglich zu fördern; dies schließt umfangreiche Informations- und Beratungspflichten ein (Art. 35 Abs. 1 und 2, Art. 38 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). Zur Beratung in Fragen der Schullaufbahn sowie bei Lernschwierigkeiten und in der Schule auftretenden Verhaltensauffälligkeiten ist an jeder Schule ein Beratungslehrer bestellt. Die Aufgaben zentraler Beratungsstellen für alle Schularten erfüllen die staatlichen Schulberater (Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BayEUG; KMBek über die Schulberatung an den Schulen vom 19. April 1973, KMBI S. 525, zuletzt geändert durch KMBek vom 16. Dezember 1983, KMBI I 1984 S. 57).

In Fällen von Lern- und Leistungsstörungen sowie bei Verhaltensauffälligkeiten, denen mit den pädagogischen Möglichkeiten der Schule nicht hinreichend zu begegnen ist, kann auch schulpsychologische Beratung in Anspruch genommen werden. (Richtlinien für die schulpsychologische Beratung wurden mit KMS vom 5. April 1984 Az.: II/9 – 8/ 18 152 erlassen).

Schüler mit besonderen Erziehungsbedürfnissen, lernbehinderte oder in anderer Weise behinderte Schüler, die in anderen Schularten nicht ausreichend gefördert werden können, erhalten in den entsprechenden Schulen für Behinderte eine besondere schulische und erzieherische Betreuung, die den individuellen Bedürfnissen und Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen sucht.

3. Der Jugendhilfe kommt die spezifische Aufgabe zu, Eltern, Kindern und Jugendlichen Hilfestellung zu geben, wenn Schwierigkeiten oder Störungen im Entwicklungsprozess oder aktuelle Konflikte auftreten, die von den Betroffenen allein nicht mehr bewältigt werden können. Für diesen Fall bieten die Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen – im Folgenden Erziehungsberatungsstellen genannt – psychodiagnostische Klärung, Beratung und therapeutische Hilfen an.

Eine nähere Beschreibung der Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen enthält die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 14. September 1979 (AMBI S. 185).

Die in Bayern bestehenden Erziehungsberatungsstellen sind in der Anlage aufgeführt.

4. Das gemeinsame Anliegen, die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und die Familien darin zu unterstützen, sowie die Beobachtung, dass in der Praxis der Erziehungsberatung nicht selten auch schulische Probleme zur Sprache kommen, legen eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Schulen und Erziehungsberatungsstellen nahe. Dabei ist zu beachten, dass Schule und Erziehungsberatung auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen beruhen, je eigenen pädagogischen Aufgaben verpflichtet sind und dazu spezifische Organisationsformen und Arbeitsweisen entwickelt haben. Eigenart und Eigenständigkeit der beiden Bereiche sollen durch die Zusammenarbeit nicht beeinträchtigt werden.
5. Die Zusammenarbeit setzt allgemein voraus, dass zwischen den Schulen und den Erziehungsberatungsstellen Kontakte hergestellt und Informationen über Fragen von gemeinsamem Interesse ausgetauscht werden.
6. Im Einzelfall kommt eine Zusammenarbeit dann in Betracht, wenn Erziehungsberatungsstellen mit Verhaltensauffälligkeiten oder Lern- und Leistungsstörungen bei Schülern befasst werden, die in der Schule offenbar wurden und / oder erkennbar mit schulischen Problemen in Zusammenhang stehen.

Die Zusammenarbeit im Einzelfall setzt voraus, dass alle Beteiligten, insbesondere die Erziehungsberechtigten und die beteiligten Lehrer, sich damit einverstanden erklären. Im Übrigen ist zu beachten, dass sowohl die Lehrer als auch die Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstellen über die persönlichen Angelegenheiten der Schüler und Erziehungsberechtigten Verschwiegenheit zu wahren haben (Art. 62 Abs. 2 BayEUG, Art. 69 BayBG, § 14 LDO, § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB).

7. Die im Folgenden aufgezeigten Möglichkeiten und Formen der Zusammenarbeit sind als Hinweis und Empfehlungen zu verstehen. Es muss dem fachlichen Urteil der Beteiligten überlassen bleiben, inwieweit und in welcher Weise sie im Einzelfall eine Zusammenarbeit für zweckdienlich erachten.

B. Hinweise und Empfehlungen für die Schulen

1. Allgemeine Formen der Zusammenarbeit

- 1.1. Auf schulischer Seite stehen als Ansprechpartner für die Erziehungsberatungsstellen in Abstimmung mit dem Schulleiter in erster Linie die Beratungslehrer, die Schuljugendberater und die Schulpsychologen zur Verfügung. Ihnen obliegt es, Kontakte herzustellen, Informationen zu vermitteln sowie Eltern und Lehrer im Einzelfall

auf die Möglichkeit der Beratung und therapeutischer Hilfen durch Erziehungsberatungsstellen hinzuweisen.

- 1.2. Die Schule kann Mitarbeiter aus Erziehungsberatungsstellen zu Informationsveranstaltungen für Eltern einladen; die Anregung hierzu kann auch vom Elternbeirat oder von Klassenelternsprechern ausgehen.
- 1.3. Die Schule kann Mitarbeitern von Erziehungsberatungsstellen Gelegenheit geben, insbesondere an Elternsprechtagen Beratungsgespräche in Räumen der Schule anzubieten.
- 1.4. Zu Elternveranstaltungen im Rahmen der Schule über schulische Erziehungsprobleme können auf Wunsch der Beteiligten auch Mitarbeiter von Erziehungsberatungsstellen eingeladen werden.
- 1.5. Der Schulleiter kann nach Maßgabe der Schulordnung Mitarbeitern einer Erziehungsberatungsstelle Gelegenheit geben, durch Informationsbesuche im Unterricht einen allgemeinen Eindruck vom Schulalltag zu gewinnen. Mit den betroffenen Lehrern sind solche Informationsbesuche abzustimmen.
- 1.6. Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter kann den Studienreferendaren und Lehramtsanwärtern Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen kennen zu lernen. Neben Informationsbesuchen und Hospitationen in Erziehungsberatungsstellen können z. B. Referate von Mitarbeitern der Erziehungsberatungsstellen bei Seminarveranstaltungen angeboten werden.

2. Zusammenarbeit im Einzelfall

- 2.1 Lehrer, insbesondere Beratungslehrer und Schulpsychologen, sollen in geeigneten Fällen, wenn Hilfen durch eine Erziehungsberatungsstelle, insbesondere therapeutische Hilfen, angezeigt erscheinen, die Eltern auf diese Möglichkeit hinweisen und erforderlichenfalls die nötigen Kontakte vermitteln.
- 2.2 Ist bei der Schule bekannt, dass ein Schüler von einer Erziehungsberatungsstelle behandelt wurde oder wird, so kann es im Einzelfall hilfreich sein, bei der Erziehungsberatungsstelle einen fachlichen Rat oder eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen. Voraussetzung ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- 2.3 Durch Absprachen mit der behandelnden Erziehungsberatungsstelle soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass Doppeltestungen von Schülern und parallele Beratungsarbeit vermieden werden. Das Verfahren zur Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit bleibt unberührt.

C. Hinweise und Empfehlungen für die Erziehungsberatungsstellen

1. Allgemeine Formen der Zusammenarbeit

Um den allgemeinen Informationsaustausch und die gegenseitige Verständigung zu fördern, empfiehlt es sich für die Erziehungsberatungsstellen,

- regelmäßige Kontakte mit Beratungslehrern, Schuljugendberatern, Schulpsychologen und staatlichen Schulberatern zu pflegen;

- offene Gesprächskreise einzurichten und dazu neben Eltern und anderen an Erziehungsfragen Interessierten (z.B. Kinderärzten, Erziehern, Fachkräften der sozialen Dienste) insbesondere auch Schulleiter und Lehrer einzuladen;
- in Absprache mit den Schulleitern Vorträge oder andere Informationsveranstaltungen für Lehrer anzubieten, in denen die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen dargestellt wird;
- Möglichkeiten wahrzunehmen, im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung von Lehrern über die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen zu berichten.

2. Zusammenarbeit im Einzelfall

2.1 Wenn ein Kind wegen Lern- und Leistungsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten in einer Erziehungsberatungsstelle untersucht und behandelt wird, ist es ratsam, mit der Schule Verbindung aufzunehmen und mit den Lehrern Gespräche zu führen, sofern die Erziehungsberechtigten zustimmen. In besonderen Fällen können Lehrer, die sich dazu bereit erklären, auch an Beratungsgesprächen in der Erziehungsberatungsstelle beteiligt werden.

2.2 Erhalten Schüler durch eine Erziehungsberatungsstelle längerfristige heilpädagogische oder psychotherapeutische Hilfen, so ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Klassenleiter oder einem Lehrer, der das besondere Vertrauen des Schülers hat, besonders angezeigt. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten damit einverstanden sind.

2.3 Lehrern soll ferner die Möglichkeit geboten werden, Fragen, die sich im Umgang mit schwierigen Schülern ergeben, von sich aus mit Mitarbeitern der Erziehungsberatungsstelle zu erörtern.

I. A.

I. A.

J. Hoderlein
Ministerialdirektor

Amm
Ministerialdirigent

KWMBI I 1989, S. 162

Anlage: Erziehungsberatungsstellen in Bayern (s. VIII. Linkverweise)

V. Literatur- und Quellenverzeichnis

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (Hrsg.): Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“, Hannover 2019

Arnold, J., Macsenaere, M. & Hiller, S. (Hrsg.): Wirksamkeit der Erziehungsberatung. Ergebnisse der bundesweiten Studie Wir.Eb, Freiburg 2018

Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss: Fachliche Empfehlungen zur Anwendung des § 8b Abs. 1 SGB VIII. Beschluss in der 125. Sitzung am 22.10.2013, München 2013

Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss: Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen). Beschluss in der 123. Sitzung am 12.03.2013 (geändert am 17.09.2013), München 2013

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst: Initiative Bildungsregionen in Bayern. Bekanntmachung vom 11. Mai 2012, Az.: S-5 S 4200.6-6a.12 151, S. 53 ff., München 2012 (abrufbar unter https://www.km.bayern.de/download/4529_endfassung_booklet_bildungsregionen_oktober_2013.pdf, letzter Zugriff am 24.07.2020)

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Bekanntmachung zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen (Az. V2/6524.01-1/32) vom 21. Januar 2020, München 2020

Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“, München 2012

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Vollzug des SGB VIII. Anpassung der Hinweise zu § 35 a SGB VIII. AMS VI 5/7225/3/07 vom 31.01.2007, München 2007

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Empfehlung über die Aufbewahrung von Akten der Jugendämter. AMS VI 5/7273/1/03 vom 26.04.2004, München 2004

Bröning, S., Krey, M., Normann, K. & Walper, S.: Kinder im Blick – Ein Gruppenangebot für Familien in Trennung. In: K. Menne, H. Scheuerer-Englisch, A. Hundsalz (Hg.): Jahrbuch für Erziehungsberatung, Band 9, S. 222 – 242, Weinheim / Basel 2012

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Empfehlungen „Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII“, Mainz 2015

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (bke): „Rahmenbedingungen der Institutionellen Erziehungsberatung“. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen 3/17, S. 9 f., Fürth 2017

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung: Inklusion und Familienvielfalt in der Erziehungsberatung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1/2015, Fürth 2015

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (bke): Fachliche Grundlagen der Beratung. Empfehlungen, Stellungnahmen und Hinweise für die Praxis, Fürth 2015

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (bke): Familie und Beratung. Memorandum zur Zukunft der Erziehungsberatung, Fürth 2012

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (bke), Deutsches Institut für Kinder- und Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF): Zusammenarbeit von Erziehungsberatungsstelle und Jugendamt bei den Hilfen zur Erziehung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen 3/12; Fürth 2012

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (bke), Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI), Institut für angewandte Familien-, Jugend- und Kindheitsforschung e. V. (IFK) an der Universität Potsdam: „Arbeit mit hochkonflikthafter Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis“, Rostock 2010

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e. V.: Rechtsgrundlagen der Beratung. Empfehlungen und Hinweise für die Praxis, Fürth 2009

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung, Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK): Psychotherapeutische Kompetenz in der Erziehungsberatung. Gemeinsame Stellungnahme. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 2/2008, S. 3 – 5, Fürth 2008

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung: Finanzierung von zusätzlichen Aufgaben der Erziehungsberatung. bke-Hinweis. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 2/08, S. 10, Fürth 2008

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke): Kindesschutz und Beratung. Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Materialien zur Beratung, Band 13, Fürth 2006

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung: Gestaltung von Verträgen über die Leistung Erziehungs- und Familienberatung. bke-Hinweis. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1/01, S. 3 – 13, Fürth 2001

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (bke): Stellungnahme zum Gutachten „Familie und Beratung“ (1993). In: Grundlagen der Beratung (S. 267 – 277), Fürth 2000

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Qualitätsprodukt Erziehungsberatung. QS 22 Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe, Düsseldorf 1999

Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAKJEF): Ethische Standards in der Institutionellen Beratung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 2/2003, S. 11 – 12, Fürth 2003

Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung DAKJEF (2003): Grundsätze fachlichen Handelns in der Institutionellen Beratung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1/2004, S. 6 – 11, Fürth 2004

Deutsche Gesellschaft für Beratung e. V. (DGfB): Beratung in der reflexiven Gesellschaft. Positionspapier vom 07.11.2015

Harnatt, J.: Der Bestand an Erziehungsberatungsstellen in Bayern 1958. In: Erziehungsberatung aktuell. Mitteilungen der LAG Bayern 1/2009, S. 36 – 38, Regensburg / Nürnberg / Würzburg / München 2009

Hubble, Mark A.; Duncan, Barry L.; Miller, Scott D. (Hrsg.): So wirkt Psychotherapie. Empirische Ergebnisse und praktische Folgerungen, Dortmund 2001

Hundsatz (Hrsg.): Jahrbuch für Erziehungsberatung, Band 9, S. 221 – 242, Weinheim / Basel 2012

Jaede, W.; Wolf, J.; Zeller-König, B.: Gruppentraining mit Kindern aus Trennungs- und Scheidungsfamilien (Materialien für die psychosoziale Praxis), Weinheim 1996

Jans, K.-W.; Happe, G.; Saurbier, H.; Maas, U. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht, Stuttgart 2013

Kunkel, Peter-Christian / Kepert, Jan / Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar; 7. Auflage, Baden-Baden 2018

Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung in Bayern e. V.: LAG-Standpunkt: Aufsuchende Erziehungsberatung stärken und ausbauen – Hinweise zu Formen, Konzepten und notwendigen Rahmenbedingungen. In: Erziehungsberatung aktuell – Mitteilungen der LAG Bayern, 1/2009, Regensburg / Nürnberg / Würzburg / München 2009

Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung in Bayern e. V.: Diagnostik in Erziehungsberatungsstellen, Dillingen / Tegernheim 2007

Maas, U.: Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als Sozialleistungen. In: Nachrichtendienst des Dt. Vereins, Heft 12/1993, S. 471

McLeod, John: Counselling – eine Einführung in Beratung, Tübingen 2004

Menne, K.: Erziehungsberatung als Kinder- und Jugendhilfeleistung. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe ZKJ 9-10/2015, S. 345 – 357, Köln 2015

Menne, K. & Weber, M. (Hrsg.): Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes, Weinheim / München 2011

Montada, L. & Kals, E.: Mediation. Lehrbuch für Psychologen und Juristen, Weinheim 2001

Nestmann, Frank: Verhältnis von Beratung und Therapie. Psychotherapie im Dialog 4/2003, S. 407 ff., Stuttgart 2003

Reiners, A.; Krüger, S.: Die insoweit erfahrene Fachkraft – nicht nur benennen, sondern anforderungs- und kompetenzorientiert qualifizieren! In: Mitteilungsblatt des Bayerischen Landesjugendamtes, 4 – 5/2013, S. 1 – 10, München 2013

Reuser, Bodo: Sichere E-Mails – Datengeschützter E-Mail-Verkehr in der Erziehungsberatung Baden-Württemberg. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen 2/19, S. 21 – 22

Scheuerer-Englisch, H.: Bindungen stärken und Resilienz fördern in der Erziehungsberatung. In: K. Menne, H. Scheuerer-Englisch & A. Hundsalz (Hrsg.): Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 9, S. 37 – 68, Weinheim und Basel 2012

Schrappe, A.: „Was wird aus den Kindern?“ Beratung als Hilfe für Kinder psychisch kranker Eltern. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Fürth 2005

Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP): Vorläufige deutsche Standards zum begleiteten Umgang, München 2001 (http://www.fthenakis.de/c2/data/55/Projekt_BU_Standards.pdf, letzter Zugriff am 24.02.2020)

Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP): Deutsche Standards zum begleiteten Umgang – Empfehlungen für die Praxis, München 2007
(https://www.ifp.bayern.de/veroeffentlichungen/publikationen/standards_bu.php, letzter Zugriff am 24.07.2020)

Statistisches Bundesamt (Destatis): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2018 –, Fachserie 1 Reihe 2.2, Wiesbaden 2019

Vossler, A.: Erziehungsberatung im Spiegel gesellschaftlicher Umbrüche. Geschichte und Perspektiven. In: ajs-Informationen 3/2005: Erziehungsberatung und Elternbildung, Stuttgart 2005 (www.ajs-bw.de)

Wahlen, K.: Erkennen, was zu tun ist. Entwicklungsdiagnostik in der Erziehungsberatung. In: K. Menne, H. Scheuerer-Englisch & A. Hundsalz (Hrsg.): Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 9, S. 18 – 36, Weinheim und Basel 2012

Walper, S.; Fichtner, J. & Normann, K.: Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien, Weinheim / München 2011

Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar. 5. Auflage, München 2015

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Fachliche Empfehlungen zur Erziehungsbeistandschaft gemäß § 30 SGB VIII, Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 18.07.2018, München 2018

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): „Beschreibung für ein Ombudtschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern“; Ergebnispapier einer Arbeitsgruppe, beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss in seiner 140. Sitzung am 18.07.2018, München 2018

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, München 2016

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Arbeitshilfe „Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Trennung und Scheidung nach §§ 17, 18, 50 SGB VIII“, München 2016

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Fachliche Empfehlungen zur Sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII, Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 22. Juli 2015, München 2015

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII – Fortschreibung, München 2014

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Fachliche Empfehlungen für Fachkräfte der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) gemäß § 31 SGB VIII, München 2014

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Arbeitshilfe „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan“, München 2013

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII ("Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen"), Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses in der 123. Sitzung am 12. März 2013 (geändert am 17. September 2013), München 2013

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Fachliche Empfehlungen zur Anwendung des § 8b Abs. 1 SGB VIII, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 22. Oktober 2013, München 2013

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006, geänderte Fassung vom 10.07.2012, München 2012

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Fachliche Empfehlungen zur Erziehung in Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses in seiner 119. Sitzung am 06.10.2011, München 2011

VI. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Diagnostikbereiche im Rahmen von Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung (angelehnt an LAG Erziehungsberatung BY, 2007, S. 9), Seite 23

Abb. 2: Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis bei Leistungserbringung durch freie Träger (nach Maas, 1993), Seite 56

VII. Weiterführende Links

- Liste der Erziehungsberatungsstellen in Bayern:
<https://www.stmas.bayern.de/erziehungsberatung/stellen/index.php>
(letzter Zugriff am 24.07.2020)
- Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt:
<https://www.blja.bayern.de/hilfen/erziehung/beratung/index.php>
(letzter Zugriff am 24.07.2020)
- Datenschutz und EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO):
<https://www.blja.bayern.de/steuerung/datenschutz/index.php> (letzter Zugriff am 24.07.2020)

- Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Bayern e. V.:
<https://www.lag-bayern.de/> (letzter Zugriff am 24.07.2020)
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke):
<https://www.bke.de/?SID=08D-57B-F7D-9FA> (letzter Zugriff am 24.07.2020)
- Jugendberatung Online (bke):
<https://jugend.bke-beratung.de/views/home/index.html> (letzter Zugriff am 24.07.2020)
- Elternberatung Online (bke):
<https://eltern.bke-beratung.de/views/home/index.html> (letzter Zugriff am 24.07.2020)
- Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH (IKJ):
<https://www.ikj-mainz.de/index.php/startseite.html> (letzter Zugriff am 24.07.2020)
- Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung („Wir.EB 2.0“):
<https://www.wireb.de/> (letzter Zugriff am 24.07.2020)

VIII. Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zur Erstellung fachlicher Empfehlungen zur Erziehungsberatung im Kontext der Hilfen zur Erziehung (§ 28 SGB VIII)

Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses: Rummel, Petra	Geschäftsführung des Landesverbands kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e. V. (LVkE), München; stimmberechtigtes Mitglied im LJHA
Dawin, Kirstin	Dt. Kinderschutzbund e. V., Ortsverband München, Leitung des Kinderschutzzentrums München
Feichtl, Joachim	Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e. V., München; stimmberechtigtes Mitglied im LJHA
Klarer, Klaus	Leitung der Psychologischen Beratungsstelle des Erziehungs- und Jugendhilfeverbands Kempten – Oberallgäu (EJV); Leiter des Fachforums Beratungsdienste sowie Vorstandsmitglied des LVkE

Kopp, Andreas	Leitung der Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg
Dr. phil. Kühnl, Bernhard	Vorsitzender der LAG Erziehungsberatung Bayern (Landesarbeitsgemeinschaft und Fachverband für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Bayern e. V.), München
Mehl, Agnes	Erziehungs- und Familienberatungsstelle im Jugendamt der Stadt Fürth
Dr. phil. Scheuerer-Englisch, Hermann	Stellv. Vorsitzender der LAG Erziehungsberatung Bayern (Landesarbeitsgemeinschaft und Fachverband für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Bayern e. V.), Regensburg; stellv. Mitglied im LJHA
Schuldenzucker, Frank	Diakonisches Werk Bayern e. V., Nürnberg
Simon, Elisabeth	Diakonisches Werk Bayern e. V., Nürnberg
Dr. Zahnbrecher, Patrick	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Referat II5 – Jugendpolitik, Jugendhilfe, München
Dr. Britze, Harald (verantwortlich im ZBFS – BLJA)	Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt, Z-Team II4 – Hilfen, Zentrale Adoptionsstelle, München
Döbel, Heidrun (Geschäftsführung)	Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt, Z-Team II4 – Hilfen, Zentrale Adoptionsstelle, München
Völkel, Vanessa Reiners, Annette (in Vertretung)	Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt, Z-Team II4 – Hilfen, Zentrale Adoptionsstelle, München



Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Marstraße 46, 80335 München
E-Mail: poststelle-blja@zbfs.bayern.de
V. i. S. d. P.: Hans Reinfelder
Redaktion: Dr. Harald Britze, Heidrun Döbel
Bildnachweis: AdobeStock
Stand: Juli 2020

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de.
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.



Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.